



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Donnerstag, den 31. August 2017

Nr. 38/2017/6

INHALT

	Seite
Dritte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Hochschule Kaiserslautern	2
Dritte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern	4
Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, Mechatronik (berufsbegleitend) und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	6
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Chemie an der Hochschule Kaiserslautern	22
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie an der Hochschule Kaiserslautern	35
Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Industriepharmazie an der Hochschule Kaiserslautern	42
Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Kunststoff-, Leder- und Textiltechnik und Chemietechnik an der Hochschule Kaiserslautern	49

**Dritte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den
Master-Studiengang Informatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 19.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 21.06.2017 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Informatik an der Hochschule Kaiserslautern vom 13.02.2012 beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 07.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1: Änderungen

Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. §4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Der Zugang zum Studium setzt - unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

- den Abschluss eines Studiums mit einem Bachelorgrad (mindestens 180 ECTS-Punkte) in einem Studiengang Angewandte Informatik, Medieninformatik, Medizininformatik oder Digital Media Marketing oder einem artverwandten Studium. Die Abschlussnote muss 2,5 oder besser betragen.

oder

- den Abschluss eines Studiums mit einem Abschluss als Diplom-Informatikerin oder Diplom-Informatiker (abgekürzt: Dipl.-Inf. (FH)) oder einem vergleichbaren Abschluss aus artverwandten Studiengängen. Die Abschlussnote muss 2,5 oder besser betragen.

Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Abschlussnote schlechter als 2,5 können beim Dekan einen Antrag auf ein mündliches Eignungsgespräch stellen. Der Antrag muss die Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums und Erläuterung der Studienziele enthalten. Der Studiengangsleiter lädt den Studieninteressierten bzw. die Studieninteressierte zu einem Eignungsgespräch ein. Für das Eignungsgespräch gelten die Regelungen des § 7 der AMPO sinngemäß. Wird in dem Eignungsgespräch mit dem Dekan und dem Studiengangsleiter die Eignung festgestellt, erfolgt eine Zulassung.

(2) In Einzelfällen können auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss in anderen Studiengängen aufgrund einer Eignungsfeststellung zugelassen werden. Über die Inhalte der Eignungsprüfung, Prüferinnen und Prüfer, Bestehen der Eignungsprüfung und den Zugang zum Masterstudium entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten für die Eignungsprüfung entsprechend.

(3) Vorleistungen zu Prüfungen sind nicht vorgesehen.

(4) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 ECTS-Punkte erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 im Studiengang Masterstudiengang Informatik aufnehmen.

Kaiserslautern, den 19.07.2017

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Dritte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang IT-Analyst
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 19.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 21.06.2017 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern vom 16.10.2015 beschlossen. Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 07.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1: Änderungen
Artikel 2: Inkrafttreten

**Artikel 1
Änderungen**

1. §12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 120 ECTS-Punkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist im Dekanat schriftlich anzumelden.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 12 Wochen.
- (4) Bachelorarbeiten als Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in elektronischer Form und dreifacher schriftlicher Ausfertigung im Dekanat einzureichen. Die schriftlichen Ausfertigungen können bis zu zwei Wochen nach der elektronischen Abgabe eingereicht werden. Bei Einsendung zählt der Eingangsstempel. Die elektronische Form der Bachelorarbeit ist in der Regel als PDF-Datei abzugeben.
- (6) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen triftiger Gründe um maximal 4 Wochen verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. §13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

3. Anlage zur Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

2. Studienjahr

Modul	Sem. 3			Sem. 4		
	ECTS	Prüfungsform/-art	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Präsentation und Kommunikation	5	Pr /SL(b)	-			
Datenbanken	5	SK/PL	3,3%			
Weiterführende Konzepte der Software-Entwicklung	5	SK/PL	3,3%			
Prozessmanagement	5	SK/PL	3,3%			
Anforderungsermittlung				5	MP/PL	3,3%
Datenbank Programmierung				5	Pa/PL	3,3%

Modul	Sem. 3			Sem. 4		
Software-Architekturen				5	EP/PL	3,3%
IT-Recht				5	Ha/PL	3,3%

**Artikel 2
Inkrafttreten**

1. Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Artikel 1 Ziffer 1 und 2 gelten für Studierende die seit WS 2012/2013 ein Studium im oben genannten Studiengang aufgenommen haben.

Artikel 1 Ziffer 3 gilt für Studierende die ab dem Wintersemester 2017/2018 ein Studium im oben genannten Studiengang aufnehmen,

Kaiserslautern, den 19.07.2017

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung
für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge
Automatisierungstechnik, Industrial Engineering,
Mechatronik (berufsbegleitend) und Prozessingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 03.08 2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 22.06.2017 die folgende Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, Mechatronik (berufsbegleitend) und Prozessingenieurwesen beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 27.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

§ 1	Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
§ 2	Bezeichnung des Bachelorgrades
§ 3	Regelstudienzeit und Umfang
§ 4	Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
§ 5	Prüfungsausschuss
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen
§ 7	Fristen
§ 8	Studienschwerpunkte
§ 9	Prüfungs- und Studienleistungen
§ 10	Anerkennung von Leistungen
§ 11	Hausarbeiten und Projektarbeiten
§ 12	Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten
§ 13	Praktische Studienphase
§ 14	Lernportfolio
§ 15	Kombinierte Prüfungen
§ 16	Wahlpflichtmodule
§ 17	Bachelorarbeit
§ 18	Kolloquium über die Bachelorarbeit
§ 19	Studienberatung
§ 20	Zeugnis
§ 21	Inkrafttreten

Anlagen:

1: Tabellen der Module und deren Gewichtungen für die Bachelor-Studiengänge

- Automatisierungstechnik
- Industrial Engineering
- Mechatronik (berufsbegleitend)
- Prozessingenieurwesen

2: Liste der Feststellungsprüfungen

3: Beispielhafte Liste für einschlägige Berufserfahrungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Insbesondere enthält die Fachprüfungsordnung Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Bachelorgrades (§ 1 ABPO)
- Regelstudienzeit und Umfang (§ 1 ABPO)
- Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium (§ 5 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen (§ 5 ABPO)
- Fristen (§ 6 ABPO)
- Studienschwerpunkte (§ 1 ABPO)
- Prüfungs- und Studienleistungen (§§ 6, 13 u. 17 ABPO)
- Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 u. 9 ABPO)
- Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten (§ 6 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Wahlpflichtmodule (§§ 1 u. 6 ABPO)
- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Studienberatung
- Zeugnis (§ 19 ABPO)
- Inkrafttreten (§ 23 ABPO)

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (abgekürzt „B. Eng.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang

Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte mit einer Regelstudienzeit von acht Semestern.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

(1) Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG eine einschlägige Berufstätigkeit (s. Anlage 3) bestehen und nachgewiesen werden. Die einschlägigen Berufstätigkeiten ergeben sich beispielhaft aus der Anlage 3. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Studiengangsleitung.

(2) Eine Änderung der Tätigkeit / des Arbeitsverhältnisses ist der Hochschule spätestens bei der Rückmeldung zum aktuellen Semester ohne Aufforderung anzuzeigen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. sechs Professorinnen oder Professoren
2. zwei studentische Mitglieder und
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen

(1) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wenn für das jeweilige Semester eine einschlägige Berufstätigkeit besteht.

(2) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die gemäß Anlage 1 für diese Leistung geforderten Vorleistungen zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgemäß erbracht hat.

In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des jeweils Lehrenden die in der Anlage 1 genannten Vorleistungen ändern. Diese Änderungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt zu machen.

(3) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Module der Studienplansemester eins bis vier gemäß Anlage 1 bestanden hat. Zusätzlich müssen aus den Modulen der Studienplansemester eins bis acht gemäß Anlage 1 mindestens 120 ECTS-Punkte erreicht worden sein.

§ 7 Fristen

Die Studierenden müssen sich zu den in Anlage 2 genannten Modulprüfungen (Feststellungsprüfungen) spätestens zwei Semester, nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 stattgefunden hat, erstmals zu der betreffenden Modulprüfung anmelden. Andernfalls gilt die jeweilige Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 8 Studienschwerpunkte

In den Studiengängen wählen die Studierenden zwischen den Studienschwerpunkten gemäß Anlage 1. Der Termin und das Verfahren zur Wahl werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wahl des Studienschwerpunktes muss schriftlich erfolgen.

§ 9 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet. Die Form der Prüfungsleistungen geht aus Anlage 1 hervor.

(2) Studienleistungen werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Studienleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

(3) Für bestimmte Module ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit in der Regel zwischen 10 % und 30 %. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Module mit Anwesenheitspflicht ergeben sich aus der Anlage 1a bis 1d.

§ 10 Anerkennung von Leistungen

Gemäß § 17 ABPO können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das Verfahren der Anerkennung hochschulischer und außerhalb der Hochschule erbrachter Leistungen wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und bei Bedarf angepasst.

§ 11 Hausarbeiten und Projektarbeiten

(1) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Prüfungsleistungen und werden von Prüfenden als Betreuenden gemäß § 4 Abs. 3 ABPO ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn anzumelden.

(2) Die Bearbeitungszeit von Haus- und Projektarbeiten beträgt in der Regel 6 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung von 3 Wochen gewährt werden.

(3) Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus Anlage 1 gemäß der Anzahl der ECTS-Punkte. Die Arbeiten sind jeweils in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als nicht bestanden.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 12 Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten

(1) Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten sind Prüfungsleistungen und werden von Prüfenden als Betreuenden gemäß § 4 Abs. 3 ABPO ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn anzumelden.

(2) Mentorbegleitete praktische Tätigkeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 13 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase (Praxisprojekt) ist ein in das Studium integrierter Ausbildungsabschnitt, der von der Hochschule geregelt, betreut und mit Lehrveranstaltungen begleitet wird. In diesem Studienabschnitt soll die während des Studiums erworbene Qualifikation, z. B. durch die Bearbeitung eines Projekts in einem Unternehmen, ergänzt und vertieft werden. Dabei sollen auch die Arbeitsbedingungen und -methoden der Ingenieurin / des Ingenieurs in der betrieblichen Praxis kennengelernt werden. Die Ausbildungsziele und ihr Umfang sind mit der Hochschule abzustimmen.

(2) Die Praktische Studienphase ist eine Studienleistung. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 erfüllt sind.

(3) Die Studierenden benötigen vor Beginn der Praktischen Studienphase eine betreuende Lehrkraft gemäß § 4 Abs. 3 ABPO. Die betreuende Lehrkraft entscheidet auch über das Bestehen der Praktischen Studienphase.

(4) Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus Anlage 1 gemäß der Anzahl der ECTS-Punkte. Die Praktische Studienphase sollte innerhalb von neun Monaten nach Beginn abgeleistet sein.

(5) Die Praktische Studienphase ist durch einen ausführlichen Bericht zu dokumentieren. In einer Abschlussveranstaltung halten die Studierenden einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über ihre Arbeit. Die Abschlusspräsentation sowie die Abgabe des Berichts sollen in der Regel spätestens sechs Wochen nach Ende der praktischen Tätigkeit im Unternehmen erfolgen.

(6) Die Praktische Studienphase kann aufgrund der einschlägigen Berufserfahrung während des Studiums anerkannt werden. Dazu ist ein Antrag mit Begründung vor Anmeldung der Bachelorarbeit einzureichen. Über die Anerkennung entscheidet eine vom Fachbereich beauftragte Person (s. auch §10).

§ 14 Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut §6 Abschnitt 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit den und der Dokumentation und Reflexion/Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzziele bzw. individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzwischen.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- und inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sächlich/inhaltlich, individuell/persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor festgelegten Kriterien. Diese werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 15 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten maximal zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Als Formen für das theoretische Prüfungselement können Klausur, Einsendeaufgaben, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet werden. Als Formen für das praktische Prüfungselement können Laborbericht, Versuchsprotokolle, Testat oder Fallbeispiele verwendet werden.

(5) Prüfungselemente können mit „bestanden“ „nicht bestanden“ oder Noten bewertet werden. Die Modulabschlussnote wird gemäß der in der FPO angegebenen Gewichtung der einzelnen Elemente für die jeweiligen Module mit kombinierter Prüfung gebildet.

(6) Die Module, die in Anlage 1 „KOM1“ und „KOM2“ als Prüfungsform aufweisen, verwenden die kombinierte Prüfung als Prüfungsleistung. Als Formen des praktischen Prüfungselementes können Versuchsprotokoll mit Laborbericht, praktische Übungen mit Testat oder praktische Übungen mit Einsendeaufgaben verwendet werden. Für das theoretische Prüfungselement werden Klausur oder mündliche Prüfung verwendet. Das praktische Prüfungselement wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulabschlussnote ergibt sich ausschließlich aus dem Ergebnis des theoretischen Prüfungselementes.

(7) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente sind im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entsprechen den ausgewiesenen Credit Points. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

§ 16 Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1. Der Fachbereich bietet einen Katalog dieser Wahlpflichtmodule jeweils zum Ende der Vorlesungszeit für das nachfolgende Semester an. Es können beliebig viele Wahlpflichtmodule belegt werden.

(2) Die Studierenden belegen ein Wahlpflichtmodul, indem sie sich zu einer angebotenen Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul gemäß Fachprüfungsordnung anmelden.

(3) Es können insgesamt maximal zwei belegte Wahlpflichtmodule wieder abgewählt werden. Die vorgeschriebene Mindestzahl an Leistungspunkten ist durch geeignete Wahl der Wahlpflichtmodule einzuhalten. Die Abwahl belegter Wahlpflichtmodule muss erfolgen, bevor die Bachelorprüfung in allen Teilen bestanden ist.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit einschließlich Kolloquium entspricht 15 ECTS-Punkten. Zwischen der Anmeldung und der Abgabe der Bachelorarbeit sollten nicht mehr als 12 Wochen liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung um maximal 6 Wochen beantragt werden.

(3) Bachelorarbeiten sind als Gruppenarbeiten zugelassen.

§ 18 Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Studierenden präsentieren ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel max. 30-minütigen Vortrag. Findet der Vortrag an der Hochschule statt, sind Termin, Ort und Thema des Vortrags mindestens zwei Wochen im Voraus von der oder dem Betreuenden über das Dekanat durch Aushang bekannt zu machen.

(2) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern soll. Bei einem Kolloquium an der Hochschule kann die Öffentlichkeit auf Wunsch des Studierenden bei der Befragung ausgeschlossen werden.

(3) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 19 Studienberatung

Den Studierenden wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- nach nicht bestandener Prüfungsleistung,
- bei wesentlicher Überschreitung der Regelstudienzeit,
- bei beabsichtigtem Studiengangwechsel,
- vor der Festlegung eines Studienschwerpunktes,

- bei drohendem Verlust des Prüfungsanspruchs.

Für die Fach-Studienberatung ist der Fachbereich verantwortlich, die Ansprechpartner werden durch Aushang bekanntgegeben.

§ 20 Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese mindestens eine Prüfungsleistung umfassen, einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1. Bei Wahlpflichtmodulen ist zur Gewichtung - unabhängig von den ECTS-Punkten der tatsächlich gewählten Module - immer der ECTS-Wert zu verwenden, der in den Tabellen in der Anlage 1 steht. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2 oder besser) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Das Zeugnis enthält den Studiengang zusammen mit dem Zusatz „Berufsbegleitendes Studium“ sowie den Studienschwerpunkt.

(3) Im Zeugnis werden alle Module zusammen mit den dazugehörigen ECTS-Punkten sowie der Note aufgelistet. Module, die nur aus Studienleistungen bestehen, werden mit „bestanden“ aufgeführt.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein berufsbegleitendes Bachelorstudium in den Studiengängen Automatisierungstechnik, Industrial Engineering, Mechatronik (berufsbegleitend) und Prozessingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen. Sie gilt für Studierende, die im Studiengang Mechatronik (berufsbegleitend) bereits ein Studium aufgenommen haben.

Kaiserslautern, den 03.08.2017

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1a Studiengang Automatisierungstechnik (AT)

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester										Gewichtung mit Faktor V/P
	CP V/P	1	2	3	4	5	6	7	8		
Naturwissenschaftliche Grundlagen											
Lineare Algebra	5/0	P/KM									5/0
Analysis 1	5/0	P/KM									5/0
Analysis 2	5/0		P/KM								5/0
Analysis 3	5/0		P/KM								5/0
Physik	3/2	P/ KOM 1									5/0
Programmieren, Datenstrukturen, Algorithmen	3/2			P/ KOM 2							5/0
Einführung in die Rechnerarchitektur	3/2				P/ KOM 2						5/0
Ingenieurfächer											
Grundlagen Elektrotechnik 1	5/0		P/KM								5/0
Grundlagen Elektrotechnik 2	5/0			P/KM							5/0
Grundlagen Elektrotechnik 3	5/0			P/KM							5/0
Grundlagen digitaler Systeme	5/0	P/KM									5/0
Grundlagen der Automatisierungstechnik	5/0					P/KM					5/0
Regelungstechnik 1	5/0					P/KM					5/0
Bauelemente und Schaltungstechnik	5/0				P/KM						5/0
Elektrische Messtechnik	3/2				P/ KOM 1						5/0
Digitale Kommunikation	5/0				P/KM						5/0
Signale und Systeme	5/0			P/KM							5/0
Einführung in die objektorientierte Softwareentwicklung	3/2					P/ KOM 2					5/0
Labor: Grundlagen der Automatisierungstechnik, Regelungstechnik 1	0/5							SL/ LB			0/0
Integrationsfächer											
Technisches Englisch für BbB	5/0		P/KM								5/0
Automatisierungstechnik											
Industrielle Kommunikation/Bildverarbeitung	3/2								P/ KOM 1		5/0
Elektrische Anlagentechnik	5/0								P/KM		5/0
Regelungstechnik 2	5/0							P/KM			5/0
Elektrische Antriebstechnik	5/0					P/KM					5/0
Leistungselektronik	5/0							P/KM			5/0
Labor: Antriebstechnik, Leistungselektronik, Regelungstechnik 2	0/5								SL/ LB		0/0
Praktische Studienphase + Bachelorarbeit											
Praktische Studienphase*	15*									SL*/ HA	0
Bachelorarbeit und Kolloquium	12 3									P/HA P/M	12/3
* Die praktische Studienphase kann aufgrund der Berufstätigkeit anerkannt werden (s. §13)											
Gesamt CP / pro Semester	160	20	20	20	20	20	20	15	15	30	135

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester										Gewichtung mit Faktor V/P
	CP V/P	1	2	3	4	5	6	7	8		
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit MpT oder Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflichtfachkatalog **	20			als MpT (P/HA)** oder als Wpf (P/KM)						20	
Nichttechnisches Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflichtfachkatalog **		(P/KM)**									
** Es sind insgesamt 20 CP als mentorbegleitete Tätigkeit und/oder als Wahlpflichtfach (technisch oder nichttechnisch) aus dem Wahlpflichtkatalog zu belegen. In welchem Semester die Module gewählt werden ist dabei optional, was durch die Klammer ausgedrückt wird.											
Gesamt CP bzw. Semester	180	1	2	3	4	5	6	7	8	155	
Prüfungsleistung P***		4 (8)	4 (8)	4 (8)	5 (9)	5 (9)	3 (7)	3 (7)	2 (6)		
Studienleistung SL		-	-	-	1	-	1	1	1		
*** Die Werte in Klammern stellen den theoretisch maximalen Wert dar, wenn alle Wahlpflichtfächer und alle Mentorbegleiteten Tätigkeiten in dieses Semester gelegt würden.											

Legende:

V/P Vorlesung/Praktischer Teil (Labore)

Prüfungsarten

P Prüfungsleistung

SL Studienleistung

Prüfungsformen

HA Hausarbeit

K Klausur

KM Klausur oder mündliche Prüfung; Die Prüfungsform ist spätestens vor dem Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben

KOM1 Kombiprüfung 1

Vorleistungen: Labortestat /Sicherheitsbelehrung

Praktischer Teil: Laborbericht= unbenotete Teilleistung, hier besteht Anwesenheitspflicht

Theoretischer Teil: Klausur oder mündliche Prüfung = benotete Teilleistung

Näheres regelt das Modulhandbuch

KOM2 Kombiprüfung 2

Vorleistungen: keine

Praktischer Teil: Dokumentation prakt. Übungen z.B. Einsendeaufgaben = unbenotete Teilleistung, hier besteht Anwesenheitspflicht

Theoretischer Teil: Klausur oder mündliche Prüfung = benotete Teilleistung

Näheres regelt das Modulhandbuch

LB Labor mit Laborbericht und Vorleistung (Sicherheitsbelehrung), hier besteht Anwesenheitspflicht

M Mündliche Prüfung

PA Projektarbeit

Anlage 1b Studiengang Industrial Engineering (IE)

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester										Gewichtung mit Faktor V/P
	CP V/P	1	2	3	4	5	6	7	8		
Naturwissenschaftliche Grundlagen											
Lineare Algebra	5/0	P/KM									5/0
Analysis 1	5/0	P/KM									5/0
Analysis 2	5/0		P/KM								5/0
Physik	3/2	P/ KOM 1									5/0
Grundlagen der EDV	2/3			P/ KOM 2							5/0
Ingenieurfächer											
Statik + Festigkeitslehre	5/0		P/KM								5/0
Strömungslehre 1 + Thermodynamik 1	5/0				P/KM						5/0
Werkstoffkunde	4/1		P/ KOM 1								5/0
Maschinenelemente	5/0	P/KM									5/0
Integrationsfächer											
Technisches Englisch für BbB	5/0				P/KM						5/0
Recht	5/0			P/KM							5/0
Projektmanagement / Präsentationstechnik	5/0							P/KM			5/0
Qualitätsmanagement	3/2					P/ KOM 1					5/0
Arbeitswissenschaft	5/0						P/KM				5/0
Standardsoftware für betriebliches Datenmanagement	0/5						SL/LB				0/0
Betriebswirtschaftliche Fächer											
Einführung in die BWL	5/0		P/KM								5/0
Finanz- und Rechnungswesen	5/0			P/KM							5/0
Operations Research	5/0				P/PA						5/0
Investition und Finanzierung	5/0			P/KM							5/0
Marketing und Vertrieb	5/0						P/KM				5/0
Controlling	5/0					P/KM					5/0
Unternehmensstrategien / Unternehmensplanspiel	3/2				P/ KOM 2						5/0
IE Schwerpunkt Anlagentechnik											
Mechanische Verfahrenstechnik	3/2					P/ KOM 1					5/0
Thermische Verfahrenstechnik	3/2					P/ KOM 1					5/0
Apparatebau	5/0							P/KM			5/0
Anlagenplanung	5/0							P/KM			5/0
IE Schwerpunkt: Produktion											
Fertigungstechnik	5/0			P/KM							5/0
Logistik	5/0							P/KM			5/0
Produktionsorganisation	5/0							P/KM			5/0
Lean Management	5/0					P/KM					5/0

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester										Gewichtung mit Faktor C/P
	CP V/P	1	2	3	4	5	6	7	8		
Praktische Studienphase + Bachelorarbeit											
Praktische Studienphase*	15*								SL*/HA	0	
Bachelorarbeit und Kolloquium	12 3								P/HA P/M	12/3	
* Die praktische Studienphase kann aufgrund der Berufstätigkeit anerkannt werden (s. §13)											
Gesamt Schwerpunkt Anlagentechnik											
CP / pro Semester	160	20	20	20	20	20	15	15	30	140	
Gesamt Schwerpunkt Produktion											
CP / pro Semester	160	20	20	25	20	15	15	15	30	140	
Mentorbegleitete praktische BW-Tätigkeit	10			(P/HA)**						10	
BW-Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflicht-		(P/KM)**									
** Es sind insgesamt 10 CP als mentorbegleitete BW-Tätigkeit und/oder als BW-Wahlpflichtfach aus dem Wahlpflichtkatalog zu belegen. In welchem Semester die Module gewählt werden ist dabei optional. Das Wahlpflichtfach kann bereits ab dem 1. Semester gewählt werden, wenn es keiner weiteren Voraussetzungen bedarf.											
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit MpT oder Wahlpflichtfach Wpf aus Wahl- pflichtfachkatalog ***	10			als MpT (P/HA)*** oder als Wpf (P/KM)***						10	
Nichttechnisches Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflichtfachkatalog ***		(P/KM)***									
*** Es sind insgesamt 10 CP als mentorbegleitete Tätigkeit und/oder als Wahlpflichtfach (technisch oder nichttechnisch) aus dem Wahlpflichtkatalog zu belegen. In welchem Semester die Module gewählt werden ist dabei optional, was durch die Klammer ausgedrückt wird. Ein nichttechnisches Wahlfach kann bereits ab dem 1. Semester gewählt werden, wenn es keiner weiteren Voraussetzungen bedarf.											
Gesamt Schwerpunkt Anlagentechnik											
CP bzw. Semester	180	1	2	3	4	5	6	7	8	160	
Prüfungsleistung P****		4 (8)	4 (8)	4 (8)	4 (8)	4 (8)	3 (7)	4 (8)	2 (6)		
Studienleistung SL		-	-	-	-	-	1	-	1		
Gesamt Schwerpunkt Produktion											
CP bzw. Semester	180	1	2	3	4	5	6	7	8	160	
Prüfungsleistung P****		4 (8)	4 (8)	5 (9)	4 (8)	3 (7)	3 (7)	3 (7)	2 (6)		
Studienleistung SL		-*	-	-	-	-	1	-	1		
**** Die Werte in Klammern stellen den theoretisch maximalen Wert dar, wenn alle Wahlpflichtfächer und alle Mentorbegleiteten Tätigkeiten in dieses Semester gelegt würden.											

Legende:

V/P Vorlesung/Praktischer Teil (Labore)

Prüfungsarten

P Prüfungsleistung

SL Studienleistung

Prüfungsformen

HA Hausarbeit

K Klausur

KM Klausur oder mündliche Prüfung; Die Prüfungsform ist spätestens vor dem Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben

KOM1 Kombiprüfung 1

Vorleistungen: Labortestat /Sicherheitsbelehrung

Praktischer Teil: Laborbericht= unbenotete Teilleistung, hier besteht Anwesenheitspflicht

Theoretischer Teil: Klausur oder mündliche Prüfung = benotete Teilleistung

Näheres regelt das Modulhandbuch

KOM2 Kombiprüfung 2

Vorleistungen: keine

Praktischer Teil: Dokumentation prakt. Übungen z.B. Einsendeaufgaben = unbenotete Teilleistung, hier besteht Anwesenheitspflicht

Theoretischer Teil: Klausur oder mündliche Prüfung = benotete Teilleistung

Näheres regelt das Modulhandbuch

LB Labor mit Laborbericht und Vorleistung (Sicherheitsbelehrung), hier besteht Anwesenheitspflicht

M Mündliche Prüfung

PA Projektarbeit

Anlage 1c Studiengang Mechatronik (berufsbegleitend) (MTb)

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester									Gewichtung mit Faktor V/P
	CP V/P	1	2	3	4	5	6	7	8	
Naturwissenschaftliche Grundlagen										
Analysis 1	5/0	P/KM								5/0
Lineare Algebra	5/0	P/KM								5/0
Physik	3/2	P/ KOM 1								5/0
Analysis 2	5/0		P/KM							5/0
Signale und Systeme	5/0			P/KM						5/0
Ingenieurfächer										
Maschinenelemente	5/0	P/KM								5/0
Grundlagen Elektrotechnik 1	5/0		P/KM							5/0
Statik + Festigkeitslehre	5/0		P/KM							5/0
Grundlagen Elektrotechnik 2	5/0			P/KM						5/0
Kinematik und Kinetik	5/0			P/KM						5/0
Programmieren, Datenstrukturen, Algorithmen	3/2			P/ KOM 2						5/0
Bauelemente und Schaltungstechnik	5/0				P/KM					5/0
Einführung in die Rechnerarchitektur	3/2				P/ KOM 2					5/0
Messen mechanischer Größen	3/2				P/ KOM 1					5/0
Grundlagen der Automatisierungstechnik	5/0					P/KM				5/0
Qualitätsmanagement	3/2					P/ KOM 1				5/0
Regelungstechnik 1	5/0					P/KM				5/0
Labor: Grundlagen der Automatisierungstechnik, Regelungstechnik 1	0/5						SL/LB			0/0
Mechatronik										
Simulationstechnik	3/2		P/HA							5/0
Aktor- und Sensortechnik	5/0				P/KM					5/0
Einführung in die objektorientierte Softwareentwicklung	3/2					P/ KOM 2				5/0
Elektrische Antriebstechnik	5/0					P/KM				5/0
Leistungselektronik	5/0						P/KM			5/0
Regelungstechnik 2	5/0						P/KM			5/0
Robotik	5/0						P/KM			5/0
Labor: Antriebstechnik, Leistungselektronik, Regelungstechnik 2	0/5							SL/LB		0/0
Labor: Robotik, Aktor- und Sensortechnik	0/5							SL/LB		0/0
Mechatronisches Projekt	5/0							P/PA		5/0
Praktische Studienphase + Bachelorarbeit										
Praktische Studienphase *	15*								SL*/ HA	0
Bachelorarbeit und Kolloquium	12								P/HA	12/3
	3								P/M	

* Die praktische Studienphase kann aufgrund der Berufstätigkeit anerkannt werden (s. §13)										
Gesamt CP / pro Semester	170	20	20	20	20	25	20	15	30	140
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit MpT oder Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflichtfachkatalog **	10			als MpT (P/HA)** oder als Wpf (P/KM)**						10
Nichttechnisches Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflichtfachkatalog **		(P/KM)**								
** Es sind insgesamt 10 CP als mentorbegleitete Tätigkeit und/oder als Wahlpflichtfach (technisch oder nichttechnisch) aus dem Wahlpflichtkatalog zu belegen. In welchem Semester die Module gewählt werden ist dabei optional. Ein nichttechnisches Wahlfach kann bereits ab dem 1. Semester gewählt werden, wenn es keiner weiteren Voraussetzungen bedarf.										
Gesamt CP bzw. Semester	180	1	2	3	4	5	6	7	8	150
Prüfungsleistung P***		4 (6)	4 (6)	4 (6)	4 (6)	5 (7)	3 (5)	1 (3)	2 (4)	
Studienleistung SL		-	-	-	-	-	1	2	1*	
*** Die Werte in Klammern stellen den theoretisch maximalen Wert dar, wenn alle Wahlpflichtfächer und alle Mentorbegleiteten Tätigkeiten in dieses Semester gelegt würden.										

Legende:

V/P Vorlesung/Praktischer Teil (Labore)

Prüfungsarten

P Prüfungsleistung

SL Studienleistung

Prüfungsformen

HA Hausarbeit

K Klausur

KM Klausur oder mündliche Prüfung; Die Prüfungsform ist spätestens vor dem Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben

KOM1 Kombiprüfung 1

Vorleistungen: Labortestat /Sicherheitsbelehrung

Praktischer Teil: Laborbericht= unbenotete Teilleistung, hier besteht Anwesenheitspflicht

Theoretischer Teil: Klausur oder mündliche Prüfung = benotete Teilleistung

Näheres regelt das Modulhandbuch

KOM2 Kombiprüfung 2

Vorleistungen: keine

Praktischer Teil: Dokumentation prakt. Übungen z.B. Einsendeaufgaben = unbenotete Teilleistung, hier besteht Anwesenheitspflicht

Theoretischer Teil: Klausur oder mündliche Prüfung = benotete Teilleistung

Näheres regelt das Modulhandbuch

LB Labor mit Laborbericht und Vorleistung (Sicherheitsbelehrung), hier besteht Anwesenheitspflicht

M Mündliche Prüfung

PA Projektarbeit

Anlage 1d Studiengang Prozessingenieurwesen (PI)

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester										Gewichtung mit Faktor
	CP V/P	1	2	3	4	5	6	7	8	V/P	
Naturwissenschaftliche Grundlagen											
Lineare Algebra	5/0	P/KM									5/0
Analysis 1	5/0	P/KM									5/0
Analysis 2	5/0		P/KM								5/0
Physik	3/2	P/ KOM 1									5/0
Grundlagen der EDV	2/3			P/ KOM 2							5/0
Ingenieurfächer											
Statik + Festigkeitslehre	5/0		P/KM								5/0
Kinematik und Kinetik	5/0			P/KM							5/0
CAD-Grundlagen	3/2		P/ KOM 2								5/0
Maschinenelemente	5/0	P/KM									5/0
Werkstoffkunde	4/1		P/ KOM 1								5/0
Strömungslehre 1 + Thermodynamik 1	5/0				P/KM						5/0
Strömungslehre 2 + Thermodynamik 2	5/0				P/KM						5/0
Messen mechanischer Größen	3/2				P/ KOM 1						5/0
Grundlagen der Automatisierungstechnik	5/0					P/KM					5/0
Regelungstechnik 1	5/0					P/KM					5/0
Fertigungstechnik	5/0			P/KM							5/0
Wärmeübertragung	5/0						P/KM				5/0
Labor: Grundlagen der Automatisierungstechnik, Regelungstechnik 1	0/5							SL/LB			0/0
Integrationsfächer											
Technisches Englisch für BbB	5/0				P/KM						5/0
Recht	5/0							P/KM			5/0
PIW Schwerpunkt Fluidenergietechnik											
Energiesysteme	5/0					P/KM					5/0
Strömungsmaschinen	4/1						P/ KOM 1				5/0
Kolbenmaschinen	4/1							P/ KOM 1			5/0
Kreiselpumpen und -anlagen	3/2							P/ KOM 1			5/0
Qualitätsmanagement	3/2					P/ KOM 1					5/0
PIW Schwerpunkt Verfahrenstechnik											
Apparatebau	5/0							P/KM			5/0
Anlagenplanung	5/0							P/KM			5/0
Mechanische Verfahrenstechnik	3/2					P/ KOM 1					5/0

Modul	Prüfungs- und Studienleistungen im Studienplansemester									Gewichtung mit Faktor V/P
	CP V/P	1	2	3	4	5	6	7	8	
Thermische Verfahrenstechnik	3/2					P/ KOM 1				5/0
Prozessdesign	5/0						P/HA			5/0
PIW Schwerpunkt: Produktion										
Qualitätsmanagement	3/2					P/ KOM1				5/0
Arbeitswissenschaft	5/0						P/KM			5/0
Lean Management	5/0					P/KM				5/0
Produktionsorganisation	5/0							P/KM		5/0
Logistik	5/0							P/KM		5/0
Praktische Studienphase + Bachelorarbeit										
Praktische Studienphase *	15*								SL*/HA	0
Bachelorarbeit und Kolloquium	12								P/HA	12/3
	3								P/M	
* Die praktische Studienphase kann aufgrund der Berufstätigkeit anerkannt werden (s. §13)										
Gesamt Schwerpunkt Fluidenergietechnik										
CP / pro Semester	155	20	20	15	20	20	15	15	30	135
Gesamt Schwerpunkt Verfahrenstechnik										
CP / pro Semester	155	20	20	15	20	20	15	15	30	135
Gesamt Schwerpunkt Produktion										
CP / pro Semester	155	20	20	15	20	20	15	15	30	135
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit MpT oder Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflicht- fachkatalog **	20			als MpT (P/HA)** oder als Wpf (P/KM)**						20
Nichttechnisches Wahlpflichtfach aus Wahl- pflichtfachkatalog ***		(P/KM)**								
** Es sind insgesamt 20 CP als mentorbegleitete Tätigkeit und/oder als Wahlpflichtfach (technisch oder nichttechnisch) aus dem Wahlpflichtkatalog zu belegen. In welchem Semester die Module gewählt werden ist dabei optional. Ein nichttechnisches Wahlfach kann bereits ab dem 1. Semester gewählt werden ein technisches ab dem 3. Semester, wenn es keiner weiteren Voraussetzungen bedarf.										
Nichttechnisches Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflichtfachkatalog ***	5	(P/KM)***						5		
Technisches Wahlpflichtfach Wpf aus Wahlpflichtfachkatalog ***		(P/KM)***								
*** Es sind 5 CP als Wahlpflichtfach (technisch oder nichttechnisch) aus dem Wahlpflichtkatalog zu belegen. In welchem Semester die Module gewählt werden ist dabei optional. Ein nichttechnisches Wahlfach kann bereits ab dem 1. Semester gewählt werden ein technisches ab dem 3. Semester, wenn es keiner weiteren Voraussetzungen										
Gesamt Schwerpunkt Fluidenergietechnik										
CP bzw. Semester	180	1	2	3	4	5	6	7	8	160
Prüfungsleistung P****		4 (9)	4 (9)	3 (8)	4 (9)	4 (9)	2 (7)	3 (8)	2 (7)	
Studienleistung SL		-	-	-	-	-	1	-	1	
Gesamt Schwerpunkt Verfahrenstechnik										
CP bzw. Semester	180	1	2	3	4	5	6	7	8	160
Prüfungsleistung P****		4 (9)	4 (9)	3 (8)	4 (9)	4 (9)	2 (7)	3 (8)	2 (7)	
Studienleistung SL		-	-	-	-	-	1	-	1	
Gesamt Schwerpunkt Produktion										
CP bzw. Semester	180	1	2	3	4	5	6	7	8	160
Prüfungsleistung P****		4 (9)	4 (9)	3 (8)	4 (9)	4 (9)	2 (7)	3 (8)	2 (7)	
Studienleistung SL		-	-	-	-	-	1	-	1	
**** Die Werte in Klammer stellen den theoretisch maximalen Wert dar, wenn alle Wahlpflichtfächer und alle Mentorbegleiteten Tätigkeiten in dieses Semester gelegt würden.										

Legende:

V/P Vorlesung/Praktischer Teil (Labore)

Prüfungsarten

P Prüfungsleistung

SL Studienleistung

Prüfungsformen

HA Hausarbeit

K Klausur

KM Klausur oder mündliche Prüfung: Die Prüfungsform ist spätestens vor dem Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben

KOM1 Kombiprüfung 1

Vorleistungen: Labortestat /Sicherheitsbelehrung

Praktischer Teil: Laborbericht= unbenotete Teilleistung, hier besteht Anwesenheitspflicht

Theoretischer Teil: Klausur oder mündliche Prüfung = benotete Teilleistung

Näheres regelt das Modulhandbuch

KOM2 Kombiprüfung 2

Vorleistungen: keine

Praktischer Teil: Dokumentation prakt. Übungen z.B. Einsendeaufgaben = unbenotete Teilleistung, hier besteht Anwesenheitspflicht

Theoretischer Teil: Klausur oder mündliche Prüfung = benotete Teilleistung

Näheres regelt das Modulhandbuch

LB Labor mit Laborbericht und Vorleistung (Sicherheitsbelehrung), hier besteht Anwesenheitspflicht

M Mündliche Prüfung

PA Projektarbeit

Anlage 2:

Liste der Feststellungsprüfungen:

Studiengang Automatisierungstechnik:

Semester 1: Analysis 1

Grundlagen digitaler Systeme

Semester 2: Analysis 2

Grundlagen der Elektrotechnik 1

Studiengang Industrial Engineering:

Semester 1: Analysis 1

Maschinenelemente

Semester 2: Analysis 2

Statik + Festigkeitslehre

Studiengang Mechatronik (berufsbegleitend):

Semester 1: Analysis 1

Maschinenelemente

Semester 2: Analysis 2

Grundlagen der Elektrotechnik 1

Studiengang Prozessingenieurwesen:

Semester 1: Analysis 1

Maschinenelemente

Semester 2: Analysis 2

Statik + Festigkeitslehre

Anlage 3:

Beispielhafte Liste für einschlägige Berufserfahrungen.

Folgende Tätigkeitsfelder werden als einschlägige Berufserfahrung gewertet:

Studiengang Automatisierungstechnik:

- Automatisierung von Gebäuden oder Industrieanlagen
- Laborautomatisierung
- Mechatronische Anlagen
- Kraftwerksanlagen
- Forschung in technischen Bereichen
-

Studiengang Industrial Engineering:

Jeweils in technischen Bereichen der Wirtschaft:

- Controlling
- Human Resources
- Einkauf und Vertrieb
- Produktion / Produktionsplanung
- Qualitätssicherung
-

Studiengang Mechatronik (berufsbegleitend):

- Bildverarbeitung
- Technische Softwareentwicklung
- Automatisierungstechnik
- Simulation technischer Anlagen und Prozesse
- Forschung in technischen Bereichen
-

Studiengang Prozessingenieurwesen:

- Konstruktion
- Produktion / Produktionsplanung
- Qualitätssicherung
- Simulation technischer Anlagen und Prozesse
- Berechnung und Auslegung
- Forschung in technischen Bereichen
-

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Angewandte Chemie
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 27.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 05.07.2017 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Chemie an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
 - § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziele des Studiengangs
 - § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
 - § 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung
 - § 7 Kombinierte Prüfungen
 - § 8 Lernportfolio
 - § 9 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen
 - § 10 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
 - § 11 Schwerpunkte
 - § 12 Nicht-technisches Wahlpflichtmodul
 - § 13 Praktische Studienphase
 - § 14 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit
 - § 15 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote
 - § 16 Inkrafttreten
- Anlage 1

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang Angewandte Chemie. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)

- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

(2) Die Anlage 1 zur FPO Angewandte Chemie ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziele des Studiengangs

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Chemie wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt „B. Eng.“) verliehen.

(2) Berufsbild der Absolventen: Chemieingenieure mit breitem chemischen Grundlagenwissen in den Bereichen Labor, Entwicklung und Vertrieb in Chemieunternehmen und Unternehmen verwandter Industriebereiche.

(3) Hauptziel des grundständigen Präsenzstudiengangs Angewandte Chemie ist ein wissenschaftliches Studium, das die Absolventinnen und Absolventen in den Grundlagen der Naturwissenschaften, insb. der Chemie, und gleichermaßen den Ingenieurwissenschaften sowie in einer der vier Spezialisierungsbereiche Polymerchemie, Reaktions- und Verfahrenstechnik, Pharmazeutische Technologie und Angewandte Biotechnologie ausbildet und für die Tätigkeit in der chemischen Industrie bzw. in chemie-nahen Industriebranchen und/oder für die Aufnahme eines Masterstudiums qualifiziert.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 148 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Der Studienplan sieht eine Praktische Studienphase (Modul AC 31) gemäß § 10 ABPO von 12 Wochen in einem Unternehmen oder einer vergleichbaren Einrichtung außerhalb der Hochschule vor, die in der Regel im siebten Fachsemester stattfinden soll (vgl. § 10).

(4) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit gemäß § 11 ABPO) ab, die im siebten Fachsemester angefertigt wird (vgl. § 14).

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren, die im Studiengang Angewandte Chemie lehren
2. ein studentisches Mitglied des Studiengangs
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Für die Zulassung zum Studium können neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG ggf. ergänzende Anforderungen nach § 18 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 erforderlich sein. Der Ablauf wird dann durch eine Satzung geregelt.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

(1) Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet. Bestehen Prüfungsleistungen aus Teilleistungen, die inhaltlich zusammenhängen oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen der Prüfungsleistung wiederholt werden. Einzige Ausnahmen bilden Teilleistungen, die in Form von Praktika/ Laboren erfolgen. Prüfungsleistungen gehen mit der Gewichtung gemäß der Anlage 1 Angewandte Chemie in die Endnote ein.

(2) Studienleistungen sind entweder mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten zu bewerten.

(3) Die Studierenden müssen sich zu den in Anlage 1 genannten Modulprüfungen spätestens zwei Semester, nachdem die dem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 stattgefunden hat, erstmals zu der betreffenden Modulprüfung anmelden. Andernfalls gilt die jeweilige Prüfung als erstmals nicht bestanden.

(4) Prüfungen können in den gemäß Anlage 1 genannten Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Prüfenden sowie die Details zur Prüfungsform, die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

(5) Praktika gemäß Anlage 1 werden an mehreren durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der Praktika und muss bestanden sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Im Laufe der Praktika sind Protokolle anzufertigen, die als integraler Bestandteil der Labortätigkeit angesehen werden. Die Anzahl der erforderlichen Praktikumsaufgaben und der zugehörigen Protokolle wird zu Beginn des Praktikums durch die Praktikumsleitung bekanntgegeben. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn die praktische Laborarbeit und das Praktikumsprotokoll mit „bestanden“ bewertet sind.

(6) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(7) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10% und 30%. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

(8) Gemäß § 17 ABPO können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das Verfahren der Anerkennung wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und bei Bedarf angepasst. Das Verfahren zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse wird gemäß der hochschuleigenen Satzung angewandt.

§ 7 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten maximal zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Als Formen für das theoretische Prüfungselement können Klausur, Einsendeaufgaben, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet werden. Als Formen für das praktische Prüfungselement können Laborbericht, Versuchsprotokolle, Testat oder Fallbeispiele verwendet werden.

(5) Prüfungselemente können mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet werden. Die Modulabschlussnote wird gemäß der in der FPO angegebenen Gewichtung der einzelnen Elemente für die jeweiligen Module mit kombinierter Prüfung gebildet.

(6) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entsprechen den ausgewiesenen Credit Points (ECTS). Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.

§ 8 Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut §6 Abschnitt 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit den und der Dokumentation und Reflexion/ Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzziele bzw. individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzuwächsen.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios werden von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen

- (1) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die für diese Leistung geforderten Vorleistungen bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgemäß erbracht hat. Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan dokumentiert und ist in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.
- (2) Zu Prüfungs- und Studienleistungen des fünften oder eines höheren Semesters gemäß Anlage 1 Angewandte Chemie kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage 1 Angewandte Chemie erbracht hat.
- (3) Zu den Vertiefungsblöcken der Schwerpunkte (vgl. Tabellen 1A bis 1E) kann nur zugelassen werden, wer die Pflichtmodule AC01 bis AC18 erfolgreich absolviert hat.
- (4) Zur „Praktischen Studienphase“ (Modul AC 31) kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen der Pflichtmodule AC 01 bis AC 25 (gemäß Anlage 1) erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Zur „Bachelorarbeit“ kann nur zugelassen werden, wer die Praktische Studienphase (Modul AC 31) absolviert hat. Zusätzlich müssen mindestens 170 ECTS-Punkte erbracht worden sein.
- (6) Die Zulassung zum Kolloquium der Bachelorarbeit erfolgt nur, wenn alle anderen Prüfungs- und Studienleistungen der Module AC 01 bis AC 31 und die Prüfungsleistungen des gewählten Schwerpunkts gemäß Anlage 1 erbracht sind.

§ 10 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

- (1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.
- (2) Das Angebot semesterbegleitender Zusatzleistungen seitens der Lehrpersonen sowie die Teilnahme der Studierenden an diesen Zusatzleistungen sind freiwillig. Ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss bei einer bewerteten Moduleistung weiterhin die Note 1,0 erreichbar sein.

§ 11 Schwerpunkte

(1) Schwerpunkte des Studiengangs sind:

- a. Polymerchemie (PCH)
- b. Reaktions- und Verfahrenstechnik (RVT)
- c. Pharmazeutische Technologie (PHT)
- d. Angewandte Biotechnologie (ABT)
- e. Internationales Programm (INT)

(2) Das Studium ermöglicht die Wahl eines Schwerpunktes gemäß Absatz 1. Die Wahl des Studienschwerpunktes muss schriftlich erfolgen. Es darf nur ein Schwerpunkt gewählt werden. Der Termin und das Verfahren zur Wahl werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Prüfungsausschuss gibt jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters an, ob alle Schwerpunkte stattfinden oder ob vereinzelt Schwerpunkte aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht angeboten werden.

(3) Die Schwerpunkte umfassen 25 ECTS.

(4) Die Studierenden können ab dem vierten Fachsemester nach vorheriger Vereinbarung mit dem jeweiligen Studiengangsleiter oder einer vom Fachbereich hierzu beauftragten Person die Module eines Studienschwerpunktes als Gesamtgruppe im Rahmen eines Auslandsaufenthalts durch inhaltlich unterschiedliche Module eines ausländischen Studiengangs „Angewandte Chemie“ oder eines damit vergleichbaren Studiengangs ersetzen. Module, Anzahl der Module, ECTS, SWS und Prüfungsart werden gemäß dem Programm der ausländischen Hochschule belegt. Die im Ausland nachweislich erbrachten Module werden von Amts wegen anerkannt (gemäß § 6 (8) dieser Ordnung und § 17 ABPO).

Ab einem Auslandsstudienaufenthalt von mindestens 13 Wochen und einer Anrechnung von mindestens 25 ECTS-Punkten ausländischer Module wird auf dem Zeugnis als Studienschwerpunkt „Internationales Programm“ ausgewiesen.

Sind nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes belegte Module nicht bestanden worden, können diese durch Module eines Schwerpunktes des Studiengangs Angewandte Chemie ersetzt werden. Über die Ersetzung der Module beschließt der Prüfungsausschuss.

§ 12 Nicht-technisches Wahlpflichtmodul

(1) Das Studium enthält zudem ein nicht-technisches Wahlpflichtmodul (Modul AC 30) gemäß Anlage 1. Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog dieser Wahlpflichtmodule jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Es darf nur ein nicht-technisches Wahlpflichtmodul belegt werden.

(2) Die Studierenden belegen das Wahlpflichtmodul bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen, indem sie sich zu einer angebotenen Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul gemäß ABPO und FPO anmelden. Das nicht-technische Wahlpflichtmodul umfasst 5 ECTS.

§ 13 Praktische Studienphase

(1) Die praktische Studienphase (Praxisphase) ist eine Studienleistung und umfasst die Praxisarbeit und das Kolloquium zur Praxisarbeit. Die Zulassung zur praktischen Studienphase kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 erfüllt sind. Sie ist vor Beginn anzumelden.

(2) Die praktische Studienphase hat eine Dauer von 12 Wochen.

(3) Die Studierenden benötigen vor Beginn ihrer praktischen Studienphase eine betreuende Lehrkraft gemäß § 4 Abs. 2 ABPO. Die betreuende Lehrkraft entscheidet auch über die Anerkennung der praktischen Studienphase.

(4) Die Studierenden haben über die praktische Studienphase einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist dreifach in gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Praxisarbeit in einem in der Regel 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Praxisarbeit, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern sollte. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind.

(5) Das Kolloquium soll in der Regel zwei bis max. vier Wochen nach Abschluss der Praxisphase durchgeführt werden.

(6) Studierenden im Rahmen des Kooperativen Studienmodells (KOSMO) wird die im Laufe der Studiendauer geleistete praktische Tätigkeit im Unternehmen als praktische Studienphase im Sinne von Abs. 1, Satz 1 anerkannt.

§ 14 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung und umfasst die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit. Die Note der Abschlussarbeit wird durch das gewichtete Mittel aus den Noten der Bachelorarbeit (Gewichtung= 0,8) und des Kolloquiums (Gewichtung = 0,2) gebildet. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 5 und 6 erfüllt sind.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Anmeldezeitpunkt 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.

(4) Die Bachelorarbeit ist dreifach in gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Die Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, bewertet.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern sollte. Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch zwei Personen, die als Prüfer zugelassen sind.

(6) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

(7) Der Arbeitsaufwand für die Abschlussarbeit entspricht 15 ECTS-Punkten. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen mindestens mit 4,0 bewertet sein, damit die Abschlussarbeit als bestanden gewertet werden kann.

§ 15 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus dieser Ordnung und der dazugehörigen Anlage 1.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Bachelorstudium im Studiengang Angewandte Chemie aufnehmen.

Pirmasens, den 27.07.2017

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1

Abkürzungen in den Tabellen

ECTS:	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System
PL:	Prüfungsleistung
SL:	Studienleistung
K:	Klausur
M:	mündliche Prüfung
H:	Hausarbeit
P:	Protokolle
LP:	Lemportfolio
Komb. Prfg.:	Kombinierte Prüfung
K/M:	alternativ Klausur oder mündliche Prüfung
SP:	Schwerpunkt

Tabelle 1A: Studiengang Angewandte Chemie - Schwerpunkt Polymerchemie (PCH)

Studien-Semester	Modulnr.	Modulname	SWS	Zulassungs- bedingung	PL/SL	Prüfungs- form ^e	ECTS	Gewich- tung
1	AC 01	Mathematik 1	6	-	PL	K	6	1%
1	AC 02	Allgemeine Chemie	4	-	PL	K	5	3%
1	AC 03	Anorganische Chemie	4	-	PL	K	5	3%
1	AC 04	Praktikum zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie ^a	4	-	SL	P	4	0%
1	AC 05	Grundlagen der Ingenieurwis- senschaften	4	-	PL	K	5	1%
1	AC 06	Werkstofftechnik	4	-	PL	K	5	2%
2	AC 07	Mathematik II	6	-	PL	K	6	1%
2	AC 08	Organische Chemie I	6	-	PL	K	7	3%
2	AC 09	Physikalische Chemie I	6	-	PL	K	7	3%
2	AC 10	Technische Mechanik	4	-	PL	K	5	2%
2	AC 11	Experimentelle Physik	4	-	PL	K	5	1%
3	AC 12	Chemische Analytik	4	-	PL	K	5	4%
3	AC 13	Praktikum zur Chemischen Analytik ^a	4	-	SL	P	5	0%
3	AC 14	Physikalische Chemie II	4	-	PL	K/M	5	3%
3	AC 15	Polymerchemie	4	-	PL	K/M	5	3%
3	AC 16	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	-	PL	K	5	2%
3	AC 17	Physikalisch-chemisches Prak- tikum ^a	4	-	SL	P	5	0%
4	AC 18	Organische Chemie II	4	-	PL	K/M	5	4%
4	AC 19	Praktikum zur Organischen Chemie ^a	4	-	SL	P	5	0%
4	AC 20	Physikalische Chemie III	4	-	PL	K/M	5	2%
4	AC 21	Laborprojekt 1 ^b	4	-	PL	H	5	3%
4	AC 22	Unternehmerisch Denken und Handeln	6	-	SL	LP	8	0%
4	AC 23	Chemikalienrecht	2	-	PL	K/M	2	1%
5	AC 24	Chemische Reaktionstechnik	4	§9 (2)	PL	K/M	5	3%
5	AC 25	Instrumentelle Analytik	4	§9 (2)	PL	K/M	5	4%
5	AC 26	Praktikum zur Instrumentel- len Analytik ^a	4	§9 (2)	SL	P	5	0%
5	AC 27	Methoden des Qualitätsma- nagements	4	§9 (2)	PL	K	5	2%
5	AC 28	Spezielle Kapitel der Ingeni- eursmathematik	4	§9 (2)	PL	K	5	2%
5	AC-PCH01	Klebstoffe	4	§9 (3)	PL	K/M	5	2%

6	AC 29	Industrielle organische Chemie	4	§9 (2)	PL	K/M	5	2%
6	AC-PCH02	Elastomere	4	§9 (3)	PL	K/M	5	5%
6	AC-PCH03	Polymeranalytik	4	§9 (3)	PL	K/M	5	5%
6	AC-PCH04	Praktikum Polymerchemie ^a	4	§9 (3)	SL	P	5	0%
6	AC-PCH05	Laborprojekt 2 zum Schwerpunkt Polymerchemie ^b	4	§9 (3)	PL	H	5	3%
6	AC 30	Nicht-technisches Wahlpflichtfach ^c	4	§9 (2)	SL	^d	5	0%
7	AC 31	Praktische Studienphase	12 w	§9 (4)				
		Praxisarbeit ^b			PL	H	12	8%
		Kolloquium zur Praxisphase			PL	M	3	2%
7	AC 32	Bachelorarbeit	12 w	§9 (5)				
		Bachelorarbeit ^b			PL	H	12	16%
		Kolloquium zur Bachelorarbeit		§9 (6)	PL	M	3	4%
		Summe	148				210	100%

^a Sicherheitsrelevante Vorleistung erforderlich / Anwesenheitspflicht

^b Sicherheitsrelevante Vorleistung möglicherweise erforderlich (abhängig von Art des Projekts bzw. der Arbeit)

^c Auswahl wird vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht

^d Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Faches

^e Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Tabelle 1B: Studiengang Angewandte Chemie - Schwerpunkt Reaktions- und Verfahrenstechnik (RVT)

Studien-Semester	Modulnr.	Modulname	SWS	Zulasungsbedingung	PL/SL	Prüfungsform ^e	ECTS	Gewichtung
1	AC 01	Mathematik	6	-	PL	K	6	1%
1	AC 02	Allgemeine Chemie	4	-	PL	K	5	3%
1	AC 03	Anorganische Chemie	4	-	PL	K	5	3%
1	AC 04	Praktikum zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie ^a	4	-	SL	P	4	0%
1	AC 05	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	4	-	PL	K	5	1%
1	AC 06	Werkstofftechnik	4	-	PL	K	5	2%
2	AC 07	Mathematik II	6	-	PL	K	6	1%
2	AC 08	Organische Chemie I	6	-	PL	K	7	3%
2	AC 09	Physikalische Chemie I	6	-	PL	K	7	3%
2	AC 10	Technische Mechanik	4	-	PL	K	5	2%
2	AC 11	Experimentelle Physik	4	-	PL	K	5	1%
3	AC 12	Chemische Analytik	4	-	PL	K	5	4%
3	AC 13	Praktikum zur Chemischen Analytik ^a	4	-	SL	P	5	0%
3	AC 14	Physikalische Chemie II	4	-	PL	K/M	5	3%
3	AC 15	Polymerchemie	4	-	PL	K/M	5	3%
3	AC 16	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	-	PL	K	5	2%
3	AC 17	Physikalisch-chemisches Praktikum ^a	4	-	SL	P	5	0%
4	AC 18	Organische Chemie II	4	-	PL	K/M	5	4%
4	AC 19	Praktikum zur Organischen Chemie ^a	4	-	SL	P	5	0%

4	AC 20	Physikalische Chemie III	4	-	PL	K/M	5	2%
4	AC 21	Laborprojekt I ^b	4	-	PL	H	5	3%
4	AC 22	Unternehmerisch Denken und Handeln	6	-	SL	LP	8	0%
4	AC 23	Chemikalienrecht	2	-	PL	K/M	2	1%
5	AC 24	Chemische Reaktionstechnik	4	§9 (2)	PL	K/M	5	3%
5	AC 25	Instrumentelle Analytik	4	§9 (2)	PL	K/M	5	4%
5	AC 26	Praktikum zur Instrumentellen Analytik ^a	4	§9 (2)	SL	P	5	0%
5	AC 27	Methoden des Qualitätsmanagements	4	§9 (2)	PL	K	5	2%
5	AC 28	Spezielle Kapitel der Ingenieursmathematik	4	§9 (2)	PL	K	5	2%
5	AC-RVT01	Mess- und Regeltechnik	4	§9 (3)	PL	K/M	5	2%
6	AC 29	Industrielle organische Chemie	4	§9 (2)	PL	K/M	5	2%
6	AC-RVT02	Mechanische Verfahrenstechnik	4	§9 (3)	PL	K/M	5	5%
6	AC-RVT03	Thermische Verfahrenstechnik	4	§9 (3)	PL	K/M	5	5%
6	AC-RVT04	Praktikum Thermische Verfahrenstechnik ^a	4	§9 (3)	SL	P	5	0%
6	AC-RVT05	Laborprojekt 2 zum Schwerpunkt Reaktions- und Verfahrenstechnik ^b	4	§9 (3)	PL	H	5	3%
6	AC 30	Nicht-technisches Wahlpflichtfach ^c	4	§9 (2)	SL	^d	5	0%
7	AC 31	Praktische Studienphase	12 w	§9 (4)				
		Praxisarbeit ^b			PL	H	12	8%
		Kolloquium zur Praxisphase			PL	M	3	2%
7	AC 32	Bachelorarbeit	12w	§9 (5)				
		Bachelorarbeit ^b			PL	H	12	16%
		Kolloquium zur Bachelorarbeit			§9 (6)	PL	M	3
		Summe	148				210	100%

^a Sicherheitsrelevante Vorleistung erforderlich / Anwesenheitspflicht

^b Sicherheitsrelevante Vorleistung möglicherweise erforderlich (abhängig von Art des Projekts bzw. der Arbeit)

^c Auswahl wird vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht

^d Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Faches

^e Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Tabelle 1C: Studiengang Angewandte Chemie - Schwerpunkt Pharmazeutische Technologie (PHT)

Studien-Semester	Modulnr.	Modulname	SWS	Zulassungs- bedingung	PL/SL	Prüfungs-		ECTS	Gewichtung
						form ^e	elemente ^e		
1	AC 01	Mathematik	6	-	PL	K	-	6	1%
1	AC 02	Allgemeine Chemie	4	-	PL	K	-	5	3%
1	AC 03	Anorganische Chemie	4	-	PL	K	-	5	3%
1	AC 04	Praktikum zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie ^a	4	-	SL	P	-	4	0%
1	AC 05	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	4	-	PL	K	-	5	1%
1	AC 06	Werkstofftechnik	4	-	PL	K	-	5	2%
2	AC 07	Mathematik II	6	-	PL	K	-	6	1%
2	AC 08	Organische Chemie I	6	-	PL	K	-	7	3%
2	AC 09	Physikalische Chemie I	6	-	PL	K	-	7	3%
2	AC 10	Technische Mechanik	4	-	PL	K	-	5	2%
2	AC 11	Experimentelle Physik	4	-	PL	K	-	5	1%
3	AC 12	Chemische Analytik	4	-	PL	K	-	5	4%
3	AC 13	Praktikum zur Chemischen Analytik ^a	4	-	SL	P	-	5	0%
3	AC 14	Physikalische Chemie II	4	-	PL	K/M	-	5	3%
3	AC 15	Polymerchemie	4	-	PL	K/M	-	5	3%
3	AC 16	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	-	PL	K	-	5	2%
3	AC 17	Physikalisch-chemisches Praktikum ^a	4	-	SL	P	-	5	0%
4	AC 18	Organische Chemie II	4	-	PL	K/M	-	5	4%
4	AC 19	Praktikum zur Organischen Chemie ^a	4	-	SL	P	-	5	0%
4	AC 20	Physikalische Chemie III	4	-	PL	K/M	-	5	2%
4	AC 21	Laborprojekt I ^b	4	-	PL	H	-	5	3%
4	AC 22	Unternehmerisch Denken und Handeln	6	-	SL	LP	-	8	0%
4	AC 23	Chemikalienrecht	2	-	PL	K/M	-	2	1%
5	AC 24	Chemische Reaktionstechnik	4	§9 (2)	PL	K/M	-	5	3%
5	AC 25	Instrumentelle Analytik	4	§9 (2)	PL	K/M	-	5	4%
5	AC 26	Praktikum zur Instrumentellen Analytik ^a	4	§9 (2)	SL	P	-	5	0%
5	AC 27	Methoden des Qualitätsmanagements	4	§9 (2)	PL	K	-	5	2%
5	AC 28	Spezielle Kapitel der Ingenieursmathematik	4	§9 (2)	PL	K	-	5	2%
5	AC-PHT01	Pharmatechnik 1	4	§9 (3)	PL	K	-	5	2%
6	AC 29	Industrielle organische Chemie	4	§9 (2)	PL	K/M	-	5	2%
6	AC-PHT02	Pharmatechnik 2 ^b	6	§9 (3)	PL	Komb. Prfg.	K/M P	5 3	3%
6	AC-PHT03	Mechanische Verfahrenstechnik	4	§9 (3)	PL	K/M	-	5	5%
6	AC-PHT04	Trocknung in der Pharmatechnik	2	§9 (3)	PL	K/M	-	2	2%
6	AC-PHT05	Laborprojekt 2 zum SP Pharmazeutische Technologie ^b	4	§9 (3)	PL	H	-	5	3%
6	AC 30	Nicht-technisches Wahlpflichtfach ^c	4	§9 (2)	SL	^d	-	5	0%
7	AC 31	Praktische Studienphase	12 w	§9 (4)			-		
		Praxisarbeit ^b			PL	H	-	12	8%

		Kolloquium zur Praxisphase			PL	M	-	3	2%
7	AC 32	Bachelorarbeit	12w	§9 (5)			-		
		Bachelorarbeit ^b			PL	H	-	12	16%
		Kolloquium zur Bachelorarbeit		§9 (6)	PL	M	-	3	4%
		Summe	148					210	100%

^a Sicherheitsrelevante Vorleistung erforderlich / Anwesenheitspflicht

^b Sicherheitsrelevante Vorleistung möglicherweise erforderlich (abhängig von Art des Projekts bzw. der Arbeit)

^c Auswahl wird vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht

^d Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Faches

^e Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Tabelle 1D: Studiengang Angewandte Chemie - Schwerpunkt Angewandte Biotechnologie (ABT)

Studien-Semester	Modulnr.	Modulname	SWS	Zulassungs- bedingung	PL/SL	Prüfungs-		ECTS	Gewich- tung
						form ^e	elemente ^e		
1	AC 01	Mathematik	6	-	PL	K	-	6	1%
1	AC 02	Allgemeine Chemie	4	-	PL	K	-	5	3%
1	AC 03	Anorganische Chemie	4	-	PL	K	-	5	3%
1	AC 04	Praktikum zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie ^a	4	-	SL	P	-	4	0%
1	AC 05	Grundlagen der Ingenieurwis- senschaften	4	-	PL	K	-	5	1%
1	AC 06	Werkstofftechnik	4	-	PL	K	-	5	2%
2	AC 07	Mathematik II	6	-	PL	K	-	6	1%
2	AC 08	Organische Chemie I	6	-	PL	K	-	7	3%
2	AC 09	Physikalische Chemie I	6	-	PL	K	-	7	3%
2	AC 10	Technische Mechanik	4	-	PL	K	-	5	2%
2	AC 11	Experimentelle Physik	4	-	PL	K	-	5	1%
3	AC 12	Chemische Analytik	4	-	PL	K	-	5	4%
3	AC 13	Praktikum zur Chemischen Analytik ^a	4	-	SL	P	-	5	0%
3	AC 14	Physikalische Chemie II	4	-	PL	K/M	-	5	3%
3	AC 15	Polymerchemie	4	-	PL	K/M	-	5	3%
3	AC 16	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	-	PL	K	-	5	2%
3	AC 17	Physikalisch-chemisches Prak- tikum ^a	4	-	SL	P	-	5	0%
4	AC 18	Organische Chemie II	4	-	PL	K/M	-	5	4%
4	AC 19	Praktikum zur Organischen Chemie ^a	4	-	SL	P	-	5	0%
4	AC 20	Physikalische Chemie III	4	-	PL	K/M	-	5	2%
4	AC 21	Laborprojekt I ^b	4	-	PL	H	-	5	3%
4	AC 22	Unternehmerisch Denken und Handeln	6	-	SL	LP	-	8	0%
4	AC 23	Chemikalienrecht	2	-	PL	K/M	-	2	1%
5	AC 24	Chemische Reaktionstechnik	4	§9 (2)	PL	K/M	-	5	3%
5	AC 25	Instrumentelle Analytik	4	§9 (2)	PL	K/M	-	5	4%
5	AC 26	Praktikum zur Instrumentel- len Analytik ^a	4	§9 (2)	SL	P	-	5	0%
5	AC 27	Methoden des Qualitätsma- nagements	4	§9 (2)	PL	K	-	5	2%

5	AC 28	Spezielle Kapitel der Ingenieurmathematik	4	§9 (2)	PL	K	-	5	2%
5	AC-ABT01	Grundlagen der Biologie	4	§9 (3)	PL	K/M	-	5	2%
6	AC 29	Industrielle organische Chemie	4	§9 (2)	PL	K/M	-	5	2%
6	AC-ABT02	Mikrobiologie ^b	4	§9 (3)	PL	Komb. Prfg.	K/M	2	2%
							P	2	
6	AC-ABT03	Fermentationstechnik	4	§9 (3)	PL	K/M	-	5	4%
6	AC-ABT04	Verfahrenstechnik zum Biomasseaufschluss	4	§9 (3)	PL	K/M	-	5	4%
6	AC-PHT05	Laborprojekt 2 zum SP Angewandte Biotechnologie ^b	4	§9 (3)	PL	H	-	6	3%
6	AC 30	Nicht-technisches Wahlpflichtfach ^c	4	§9 (2)	SL	^d	-	5	0%
7	AC 31	Praktische Studienphase	12 w	§9 (4)			-		
		Praxisarbeit ^b			PL	H	-	12	8%
		Kolloquium zur Praxisphase			PL	M	-	3	2%
7	AC 32	Bachelorarbeit	12w	§9 (5)			-		
		Bachelorarbeit ^b			PL	H	-	12	16%
		Kolloquium zur Bachelorarbeit		§9 (6)	PL	M	-	3	4%
Summe			148					210	100%

^a Sicherheitsrelevante Vorleistung erforderlich / Anwesenheitspflicht

^b Sicherheitsrelevante Vorleistung möglicherweise erforderlich (abhängig von Art des Projekts bzw. der Arbeit)

^c Auswahl wird vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht

^d Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Faches

^e Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Tabelle 1E: Studiengang Angewandte Chemie - Schwerpunkt Internationales Programm (INT)

Studien-Semester	Modulnr.	Modulname	SWS	Zulassungsbedingung	PL/SL	Prüfungsform ^e	ECTS	Gewichtung
1	AC 01	Mathematik	6	-	PL	K	6	1%
1	AC 02	Allgemeine Chemie	4	-	PL	K	5	3%
1	AC 03	Anorganische Chemie	4	-	PL	K	5	3%
1	AC 04	Praktikum zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie ^a	4	-	SL	P	4	0%
1	AC 05	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	4	-	PL	K	5	1%
1	AC 06	Werkstofftechnik	4	-	PL	K	5	2%
2	AC 07	Mathematik II	6	-	PL	K	6	1%
2	AC 08	Organische Chemie I	6	-	PL	K	7	3%
2	AC 09	Physikalische Chemie I	6	-	PL	K	7	3%
2	AC 10	Technische Mechanik	4	-	PL	K	5	2%
2	AC 11	Experimentelle Physik	4	-	PL	K	5	1%
3	AC 12	Chemische Analytik	4	-	PL	K	5	4%
3	AC 13	Praktikum zur Chemischen Analytik ^a	4	-	SL	P	5	0%
3	AC 14	Physikalische Chemie II	4	-	PL	K/M	5	3%
3	AC 15	Polymerchemie	4	-	PL	K/M	5	3%
3	AC 16	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	-	PL	K	5	2%
3	AC 17	Physikalisch-chemisches Praktikum ^a	4	-	SL	P	5	0%

4	AC 18	Organische Chemie II	4	-	PL	K/M	5	4%
4	AC 19	Praktikum zur Organischen Chemie ^a	4	-	SL	P	5	0%
4	AC 20	Physikalische Chemie III	4	-	PL	K/M	5	2%
4	AC 21	Laborprojekt I ^b	4	-	PL	H	5	3%
4	AC 22	Unternehmerisch Denken und Handeln	6	-	SL	LP	8	0%
4	AC 23	Chemikalienrecht	2	-	PL	K/M	2	1%
5	AC 24	Chemische Reaktionstechnik	4	§9 (2)	PL	K/M	5	3%
5	AC 25	Instrumentelle Analytik	4	§9 (2)	PL	K/M	5	4%
5	AC 26	Praktikum zur Instrumentellen Analytik ^a	4	§9 (2)	SL	P	5	0%
5	AC 27	Methoden des Qualitätsmanagements	4	§9 (2)	PL	K	5	2%
5	AC 28	Spezielle Kapitel der Ingenieursmathematik	4	§9 (2)	PL	K	5	2%
5	AC-INT01	Wahlpflichtfach aus den SP PCH/RVT/PHT oder ABT	4	§9 (3)	PL	K/M	5	2%
6	AC-INT02	Modul 1 an einer ausländischen Hochschule ^f	^f	§9 (3), §11 (4)	PL	^f	Σ25 ^f	^f
6	AC-INT03	Modul 2 an einer ausländischen Hochschule ^f	^f	§9 (3), §11 (4)	PL	^f		^f
6	AC-INT04	Modul 3 an einer ausländischen Hochschule ^f	^f	§9 (3), §11 (4)	PL	^f		^f
6	AC-INT05	Modul 4 an einer ausländischen Hochschule ^f	^f	§9 (3), §11 (4)	PL	^f		^f
6	AC-INT06	Modul 5 an einer ausländischen Hochschule ^f	^f	§9 (3), §11 (4)	PL	^f		^f
6	AC 30	Nicht-technisches Wahlpflichtfach ^{c,g}	4	§9 (2)	SL	^d	5	0% ^f
7	AC 31	Praktische Studienphase	12 w	§9 (4)				
		Praxisarbeit ^b			PL	H	12	8%
		Kolloquium zur Praxisphase			PL	M	3	2%
7	AC 32	Bachelorarbeit	12w	§9 (5)				
		Bachelorarbeit ^b			PL	H	12	16%
		Kolloquium zur Bachelorarbeit		§9 (6)	PL	M	3	4%
		Summe	148				210	100%

^a Sicherheitsrelevante Vorleistung erforderlich / Anwesenheitspflicht

^b Sicherheitsrelevante Vorleistung möglicherweise erforderlich (abhängig von Art des Projekts bzw. der Arbeit)

^c Auswahl wird vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht

^d Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Faches

^e Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

^f Module, Anzahl der Module, ECTS, SWS und Prüfungsart gem. dem Programm einer ausländischen Hochschule. Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote: 0,6% pro ECTS

^g Studierende im Schwerpunkt „Internationales Programm“ können das Modul AC 30 auch in einem anderen Fachsemester belegen oder auf Antrag ein anderes Modul, das an der ausländischen Hochschule zusätzlich zu den Modulen AC-INT02 bis AC-INT06 belegt wurde, anerkennen lassen.

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Angewandte Pharmazie
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 27.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 05.07.2017 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Pharmazie an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung
- § 7 Kombinierte Prüfungen
- § 8 Lernportfolio
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen
- § 10 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 11 Wahlpflichtmodule
- § 12 Praktische Studienphase
- § 13 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 14 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

(2) Die Anlagen 1, 2 und 3 zur FPO Angewandte Pharmazie sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziele des Studiengangs

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Pharmazie wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen.

(2) Berufsbild der Absolventen: Industriepharmazeuten für den Einsatz in pharmazeutischen Berufsfeldern, die keine Approbation verlangen.

(3) Hauptziel des grundständigen Präsenzstudiengangs Angewandte Pharmazie ist ein wissenschaftliches Studium, das die Absolventen für pharmazeutische Tätigkeiten im Bereich der Herstellung, Entwicklung und Sicherheit von Arzneimitteln (v. A. Galenik, Herstellung, Arzneimittelanalytik, Arzneimittelüberprüfung, Qualitätsmanagement und -sicherung) für die Pharmaindustrie ausbildet.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 172 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren, die im Studiengang Angewandte Pharmazie lehren
2. ein studentisches Mitglied des Studiengangs
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Für die Zulassung zum Studium können neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG ggf. ergänzende Anforderungen nach § 18 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 erforderlich sein. Der Ablauf wird dann durch eine Satzung geregelt.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

(1) Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet. Bestehen Prüfungsleistungen aus Teilleistungen, die inhaltlich zusammenhängen oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen der Prüfungsleistung wiederholt werden. Einzige Ausnahmen bilden Teilleistungen die in Form von Praktika/ Laboren erfolgen. Prüfungsleistungen gehen mit der Gewichtung gemäß der Anlage 1 Angewandte Pharmazie in die Endnote ein.

(2) Studienleistungen sind entweder mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten zu bewerten.

(3) Die Studierenden müssen sich zu den in Anlage 1 genannten Modulprüfungen spätestens zwei Semester, nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 stattgefunden hat, erstmals zu der betreffenden Modulprüfung anmelden. Andernfalls gilt die jeweilige Prüfung als erstmals nicht bestanden.

(4) Prüfungen können in den gemäß Anlage 1 genannten Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Details zur Prüfungsform, die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

(5) Laborpraktika gemäß Anlage 1 werden an mehreren durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der Praktika und muss bestanden sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Die Protokolle werden als Hausarbeit mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn das Praktikumsprotokoll und die praktische Laborarbeit mit „bestanden“ bewertet sind.

(6) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

(7) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10 % und 30 %. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

(8) Gemäß § 17 ABPO können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das Verfahren der Anerkennung wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und bei Bedarf angepasst. Das Verfahren zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse wird gemäß der hochschuleigenen Satzung angewandt.

§ 7 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten maximal zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Die Module AP06 Biochemie, Molekularbiologie und Mikrobiologie; AP10 Pharmazeutische Chemie und AP19 Pharmazeutische Biotechnologie verwenden die kombinierte Prüfung als Prüfungsleistung. Als Formen des praktischen Prüfungselementes können Laborbericht oder Versuchsprotokoll verwendet werden. Für das theoretische Prüfungselement werden Klausur oder mündliche Prüfung verwendet. Das praktische Prüfungselement wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulabschlussnote ergibt sich ausschließlich aus dem Ergebnis des theoretischen Prüfungselementes. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 3 ABPO sinngemäß.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Credit Points entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 8 Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Abschnitt 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit den und der Dokumentation und Reflexion/ Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzziele bzw. individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzuwächsen.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltlicher Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen

(1) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die für diese Leistung geforderten Vorleistungen bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgemäß erbracht hat. Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan dokumentiert und ist in der Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Zu Prüfungs- und Studienleistungen des fünften oder eines höheren Semesters gemäß Anlage 1 Angewandte Pharmazie kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage 1 Angewandte Pharmazie erbracht hat.

(3) Zu bestimmten Modulen kann nur zugelassen werden, wer die für diese Veranstaltungen geforderten Voraussetzungen bis zum Anmeldeschluss erbracht und bestanden hat. Für das Modul Arzneimittelentwicklung (AP 23) gilt das Modul AP 16 Qualitätsmanagement und Arzneimittelzulassung als Voraussetzung. Die Module Analytische Chemie (AP 08) und Analytik II (AP 11) sind die Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Analytik (AP 25). Für das Modul Pharmatechnik (AP 26) gelten die Module Grundlagen der Arzneiformenlehre (AP 13) und Pharmazeutische Technologie (AP 14) als Voraussetzung. Die Module Pharmazeutische Biologie (AP 03), Biochemie, Molekularbiologie und Mikrobiologie (AP 06), Analytik II (AP 11) und Pharmakologie (AP 18) gelten als die Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Pharmazeutische Biotechnologie II (AP 27).

- (4) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen der Pflichtmodule AP 01 bis AP 21 und AP 23 (gemäß Anlage 1) erfolgreich abgelegt hat. Zusätzlich muss mindestens ein Vertiefungsblock aus den Modulen AP 25 bis AP 28 (gemäß Anlage 1) erfolgreich absolviert sein.
- (5) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Studienphase absolviert hat. Zusätzlich müssen mindestens 170 ECTS-Punkte erreicht worden sein.
- (6) Die Zulassung zum Kolloquium der Bachelorarbeit erfolgt nur wenn alle anderen Prüfungs- und Studienleistungen AP 01 bis AP 29 gemäß Anlage 1 erbracht sind.

§ 10 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

- (1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.
- (2) Das Angebot semesterbegleitender Zusatzleistungen seitens der Lehrpersonen sowie die Teilnahme der Studierenden an diesen Zusatzleistungen ist freiwillig. Ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

§ 11 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1. Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog dieser Wahlpflichtmodule jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit für das Semester an. Es darf nur die Anzahl von Wahlpflichtmodulen belegt werden, die der Studienablaufplan vorsieht.
- (2) Die Studierenden belegen ein Wahlpflichtmodul bzw. die dazugehörige Lehrveranstaltung, indem sie sich zu einer angebotenen Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul gemäß ABPO und FPO anmelden.
- (3) In den Wahlpflichtfächern muss im Verlauf des Studiums insgesamt ein Umfang von 8 ECTS belegt werden.

§ 12 Praktische Studienphase

- (1) Die Praktische Studienphase (Praxisphase) ist eine Studienleistung und umfasst die Praxisarbeit und das Kolloquium zur Praxisarbeit. Die Zulassung zur Praktischen Studienphase kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 erfüllt sind. Sie ist vor Beginn anzumelden.
- (2) Die Praktische Studienphase hat eine Dauer von 12 Wochen.
- (3) Die Studierenden benötigen vor Beginn ihrer Praktischen Studienphase eine betreuende Lehrkraft gemäß § 4 Abs. 2 ABPO. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Praktischen Studienphase.
- (4) Die Studierenden haben über die praktische Studienphase einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten.
- (5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Praxisarbeit in einem in der Regel 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Praxisarbeit, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern sollte.
- (6) Das Kolloquium soll in der Regel zwei bis max. vier Wochen nach Abschluss der Praxisphase durchgeführt werden.

§ 13 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorabschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung und umfasst die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit. Die Note der Abschlussarbeit wird durch das gewichtete Mittel aus den Noten der Bachelorarbeit (Gewichtung= 0,51) und des Kolloquiums (Gewichtung = 0,49) gebildet. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 und 6 erfüllt sind.
- (2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorabschlussarbeit entspricht 15 ECTS-Punkten. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen mindestens mit 4,0 bewertet sein, damit die Abschlussarbeit als bestanden gewertet werden kann.
- (3) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Anmeldezeit 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.
- (5) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Die Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet.
- (6) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern sollte.
- (7) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 14 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1.
- (2) Module, die nur aus Studienleistungen bestehen, können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Bachelorstudium im Studiengang Angewandte Pharmazie aufnehmen.

Pirmasens, den 27.07.2017

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1:

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System; PL: Prüfungsleistung; SL: Studienleistung; PL|SL: Prüfungsleistung und Studienleistung; K: Klausur; M: mündlich; H: Hausarbeit; LP: Lernportfolio; komb. Prfg.: kombinierte Prüfung; LB: Laborbericht; VP: Versuchsprotokolle
 K/M: **alternativ** Klausur oder mündlich
 K,M: Klausur **und** mündlich

Lehrveranstaltung	Semester	ECTS	Gewichtung	PL/SL ECTS	Prüfungs- form	Prüfungs- elemente (ECTS)
AP 01 Mathematik	1	6	1%	PL	K	
AP 02 Chemie ⁺	1	13	1%	PL SL 10 3	K/M,H	
AP 03 Pharmazeutische Biologie	1	6	2%	PL	K/M	
AP 04 Physiologie und Grundlagen der Medizin	1	5	2%	PL	K	
AP 05 Organische Chemie	2	7	3%	PL	K	
AP 06 Biochemie, Molekularbiologie und Mikrobiologie ⁺	2	8	3%	PL	komb. Prfg.	LB/VP (2) K/M (6)
AP 07 Experimentelle Physik	2	5	2%	PL	K	
AP 08 Analytische Chemie	2	5	2%	PL	K	
AP 09 Unternehmerisch Denken und Handeln	2	5	0%	SL	LP	
AP 10 Pharmazeutische Chemie ⁺	3	10	4%	PL	komb. Prfg.	LB/VP (5) K/M (5)
AP 11 Analytik II	3	7	3%	PL	K	
AP 12 Physikalische Chemie	3	5	2%	PL	K	
AP 13 Grundlagen der Arzneiformenlehre ⁺	3	8	3%	PL SL 5 3	K/M,H	
AP 14 Pharmazeutische Technologie	4	5	3%	PL	K/M	
AP 15 Biopharmazie und Toxikologie	4	5	3%	PL	K/M	
AP 16 Qualitätsmanagement und Arzneimittelzulassung	4	8	3%	PL	K/M	
AP 17 Grundlagen des Projektmanagements	4	5	1%	PL	K/M	
AP 18 Pharmakologie	4	5	3%	PL	K/M	
AP 19 Pharmazeutische Biotechnologie ⁺	5	11	5%	PL	komb. Prfg.	LB/VP (3) K/M (8)
AP 20 Pharmakologie II	5	5	5%	PL	K/M	
AP 21 Qualitätssicherung in der Pharmatechnik	5	8	5%	PL	K/M	
AP 22 Wahlpflichtfächer	4/5	8	0%	SL	*	
AP 23 Arzneimittelentwicklung [•]	6	10	8%	PL	K/M,H	
AP 25 bis 28 Vertiefungsblöcke [•]						
AP 25 bis 28 2. Vertiefungsblock aus fünf	6	10	8%	PL SL	K/M,H	
AP 25 bis 28 3. Vertiefungsblock aus fünf	6	10	8%	PL SL	K/M,H	
AP 29 Praxisphase	7	15	0%	SL	H,M	
AP 30 Bachelorabschlussarbeit	7	15	20%	PL	H,M	
Summe		210	100%			

* Prüfungsart gemäß Wahl des jeweiligen Faches

⁺ enthält Laborpraktikum mit Vorleistung zur Laborteilnahme, die einer Sicherheitsunterweisung entspricht.

[•] Lehrveranstaltung mit Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 3

Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Anlage 2– Module mit regelmäßiger Anwesenheitspflicht gemäß § 6 Abs. 7

Modul
Chemie (AP 02)
Biochemie, Molekularbiologie und Mikrobiologie (AP 06)
Pharmazeutische Chemie (AP 10)
Grundlagen der Arzneiformenlehre (AP 13)
Pharmazeutische Biotechnologie (AP 19)
VB Arzneimittelentwicklung (AP 23)
VB Analytik (AP 25)
VB Pharmatechnik (AP 26)
VB Pharmazeutische Biotechnologie II (AP 27)
VB Verfahrenstechnik (AP 28)

Anlage 3 – Zugangsvoraussetzungen für Module gemäß § 9 Abs. 3

	Modul mit Zulassungsvoraussetzung	Vorausgesetztes Modul
1	VB Arzneimittelentwicklung (AP 23)	<ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement und Arzneimittelzulassung (AP16)
2	VB Analytik (AP 25)	<ul style="list-style-type: none"> • Analytische Chemie (AP 08) • Analytik II (AP 11)
3	VB Pharmatechnik (AP 26)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Arzneiformenlehre (AP13) • Pharmazeutische Technologie (AP 14)
4	VB Pharmazeutische Biotechnologie II (AP 27)	<ul style="list-style-type: none"> • Pharmazeutische Biologie (AP 03) • Biochemie, Molekularbiologie und Mikrobiologie (AP 06) • Analytik II (AP 11) • Pharmakologie (AP 18)

**Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Industriepharmazie
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 27.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 05.07.2017 die folgende Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Industriepharmazie an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 26.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung
- § 7 Kombinierte Prüfungen
- § 8 Lernportfolio
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen
- § 10 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 11 Wahlpflichtmodule
- § 12 mentorbegleitetes Wahlpflichtmodul
- § 13 Praktische Studienphase
- § 14 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 15 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen im berufsbegleitenden Studiengang Industriepharmazie. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

Die ABPO enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung von Prüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren (§§ 14-16)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

(2) Die Anlagen 1, 2 und 3 zur FPO Industriepharmazie sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Bezeichnung des Bachelorgrades und Ziele des Studiengangs

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang Industriepharmazie wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen.
- (2) Berufsbild der Absolventen: Industriepharmazeuten für den Einsatz in pharmazeutischen Berufsfeldern, die keine Approbation verlangen
- (3) Hauptziel des berufsbegleitenden Studiengangs Industriepharmazie ist ein wissenschaftliches Studium zur akademischen Weiterbildung von bereits beruflich Qualifizierten im Bereich der pharmanahen Berufe (z. B. Pharmazeutisch-/Biologisch-/Chemisch-/Medizinisch-technische Assistenten/innen; Pharmakanten/innen und Laboranten/innen).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 9 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester.
- (3) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat.
 2. die praktische Studienphase gem. § 13 abgeleistet und die Praxisarbeit abgegeben hat.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen zum Absatz 3 genehmigen.

§ 4 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung sowie eine einschlägige Berufstätigkeit mindestens im Umfang einer halben Stelle bestehen und nachgewiesen werden. Zu den einschlägigen Berufsausbildungen gehören Berufe im Bereich Pharmazie, Chemie und Biologie z. B. Pharmazeutisch-/Biologisch-/Chemisch- und Medizinisch-technische Assistenten/-innen, Pharmakanten/-innen und Laboranten/-innen etc.

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

- (1) Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet. Bestehen Prüfungsleistungen aus Teilleistungen, die inhaltlich zusammenhängen oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen der Prüfungsleistung wiederholt werden. Einzige Ausnahmen bilden Teilleistungen die in Form von Praktika/ Laboren erfolgen. Prüfungsleistungen gehen mit der Gewichtung gemäß Anlage 1 zur FPO Industriepharmazie ein.
- (2) Studienleistungen sind entweder mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten zu bewerten.
- (3) Die Studierenden müssen sich zu den in Anlage 1 genannten Modulprüfungen spätestens zwei Semester, nachdem die jeweilige Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 stattgefunden hat, erstmals zu der betreffenden Modulprüfung anmelden. Andernfalls gilt die jeweilige Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (4) Prüfungen können in den gemäß Anlage 1 genannten Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Details zur Prüfungsform, die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.
- (5) Laborpraktika gemäß Anlage 1 werden an mehreren durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der Praktika und muss bestanden sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Die Protokolle werden als Hausarbeit mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn das Praktikumsprotokoll und die praktische Laborarbeit mit „bestanden“ bewertet sind. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten endet spätestens zum Semesterende, in dem die Hausarbeit ausgegeben wurde.

(6) Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel 4 Wochen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag hin um bis zu 4 Wochen verlängern.

(7) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit bis maximal 10%. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.

(8) Gemäß § 17 ABPO können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das Verfahren der Anerkennung wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und bei Bedarf angepasst. Das Verfahren zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse wird gemäß der hochschuleigenen Satzung angewandt.

§ 7 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten maximal zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Die Module IP07 Mikrobiologie; IP10 Pharmazeutische Chemie; IP11 Instrumentelle Analytik und IP22 Pharmazeutische Biotechnologie verwenden die kombinierte Prüfung als Prüfungsleistung. Als Formen des praktischen Prüfungselementes können Laborbericht oder Versuchsprotokoll verwendet werden. Für das theoretische Prüfungselement werden Klausur oder mündliche Prüfung verwendet. Das praktische Prüfungselement wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulabschlussnote ergibt sich ausschließlich aus dem Ergebnis des theoretischen Prüfungselementes. Bei der Bildung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 3 ABPO sinngemäß.

(5) Bearbeitungszeit und –umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen Credit Points entsprechen. Bearbeitungszeit und –umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen.

§ 8 Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Abschnitt 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit den und der Dokumentation und Reflexion/Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzziele bzw. individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzuwächsen.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios werden von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sächlich/inhaltlich, individuell/persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen

(1) Zu einer Prüfungs- bzw. Studienleistung kann nur zugelassen werden, wer die für diese Leistung geforderten Vorleistungen bis zum Anmeldeschluss der jeweiligen Prüfung fristgemäß erbracht hat. Die Form der Vorleistungen zu Prüfungen wird im Prüfungsplan dokumentiert und ist in Anlage 1 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Zu Prüfungs- und Studienleistungen des fünften oder eines höheren Semesters gemäß Anlage I zur FPO Industriepharmazie kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage I zur FPO Industriepharmazie erbracht hat.

(3) Zu den Veranstaltungen Pharmazeutische Biotechnologie (IP 22) und Bioanalytik (IP 23) kann nur zugelassen werden, wer die für diese Veranstaltungen geforderten Voraussetzungen bis zum Anmeldeschluss erbracht und bestanden hat. Für beide Veranstaltungen gelten die Module Pharmazeutische Biologie (IP 3); Mikrobiologie (IP 7), Physikalische

Chemie inkl. spez. Aspekte (IP 9), Instrumentelle Analytik (IP 11) und Biochemie und Molekularbiologie (IP 12) als Voraussetzung.

(4) Zur praktischen Studienphase kann nur zugelassen werden, wer alle Modulprüfungen der Module IP 00 bis IP 17, IP 19 und IP 21 bis IP 23 erfolgreich abgelegt hat.

(5) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer die praktische Studienphase absolviert hat. Zusätzlich müssen mindestens 150 ECTS-Punkte erreicht worden sein.

(6) Die Zulassung zum Kolloquium der Bachelorarbeit erfolgt nur wenn alle anderen Prüfungs- und Studienleistungen IP 00 bis IP 23 gemäß Anlage 1 erbracht sind.

§ 10 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene, bewertbare, semesterbegleitende, freiwillige Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungsleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungsleistung erreichten Bewertungspunkte mit den in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Zusatzleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Zusatzleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Das Angebot semesterbegleitender Zusatzleistungen seitens der Lehrperson sowie die Teilnahme der Studierenden an diesen Zusatzleistungen ist freiwillig. Ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

§ 11 Wahlpflichtmodule

(1) Das Studium enthält Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1. Der Prüfungsausschuss bietet einen Katalog dieser Wahlpflichtmodule jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit für das Semester an. Es darf nur die Anzahl von Wahlpflichtmodulen belegt werden, die der Studienablaufplan vorsieht.

(2) Die Studierenden belegen ein Wahlpflichtmodul bzw. die dazugehörige Lehrveranstaltung, indem sie sich zu einer angebotenen Prüfung in diesem Wahlpflichtmodul gemäß ABPO und FPO anmelden.

(3) In den Wahlpflichtfächern muss im Verlauf des Studiums insgesamt ein Umfang von 4 ECTS belegt werden.

§ 12 Mentorbegleitete Wahlpflichtmodul

(1) Das mentorbegleitete Wahlpflichtmodul ist eine Studienleistung mit abschließendem Kolloquium. Es wird innerhalb eines Betriebes oder als Recherche von wissenschaftlichen Themen durchgeführt. Das Thema wird von den Betreuenden ausgegeben.

(2) Als Betreuende und Prüfende kommen Personen gemäß § 4 Abs. 2 ABPO in Frage.

(3) Mentorbegleitete Wahlpflichtarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 13 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase (Praxisphase) ist eine Studienleistung und umfasst die Praxisarbeit und das Kolloquium zur Praxisarbeit. Die Zulassung zur Praktischen Studienphase kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 3 erfüllt sind. Sie ist vor Beginn anzumelden.

(2) Die Praktische Studienphase hat eine Dauer von 12 Wochen.

(3) Die Studierenden benötigen vor Beginn ihrer Praktischen Studienphase eine betreuende Lehrkraft gemäß § 4 Abs. 2 ABPO. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Praktischen Studienphase.

(4) Die Studierenden haben über die praktische Studienphase einen schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) zu erstellen. Die Praxisarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung im Prüfungsamt abzugeben. Die Praxisarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Praxisarbeit in einem in der Regel 20-minütigen Vortrag. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Praxisarbeit, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern sollte.

(6) Das Kolloquium soll in der Regel zwei bis max. vier Wochen nach Abschluss der Praxisphase durchgeführt werden.

§ 14 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorabschlussarbeit ist eine Prüfungsleistung und umfasst die Bachelorarbeit und das Kolloquium zur Bachelorarbeit. Die Note der Abschlussarbeit wird durch das gewichtete Mittel aus den Noten der Bachelorarbeit (Gewichtung= 0,51) und des Kolloquiums (Gewichtung = 0,49) gebildet. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 und 5 erfüllt sind.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorabschlussarbeit entspricht 15 ECTS-Punkten. Sowohl die Bachelorarbeit als auch das Kolloquium müssen mindestens mit 4,0 bewertet sein, damit die Abschlussarbeit als bestanden gewertet werden kann.

(3) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt ab Anmeldezeit 12 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 6 Wochen verlängern.

(5) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Die Bachelorarbeit wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe bewertet.

(6) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem in der Regel 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit, die in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern sollte.

(7) Das Kolloquium soll in der Regel spätestens 6 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

§ 15 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen einschließlich der Note für die Bachelorarbeit und das Kolloquium über die Bachelorarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1.

(2) Module, die nur aus Studienleistungen bestehen, können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Das Zeugnis enthält den Studiengang zusammen mit dem Zusatz „Berufsbegleitendes Studium“.

(4) Bei einem Notenwertdurchschnitt bis 1,2 wird der Zusatz „mit Auszeichnung bestanden“ im Zeugnis eingefügt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein berufsbegleitendes Bachelorstudium im Studiengang Industriepharmazie aufnehmen.

Pirmasens, den 27.07.2017

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1:

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System; PL: Prüfungsleistung; SL: Studienleistung; PL | SL: Prüfungsleistung und Studienleistung; K: Klausur; M: mündlich; H: Hausarbeit; LP: Lernportfolio; komb. Prfg.: kombinierte Prüfung; LB: Laborbericht; VP: Versuchsprotokolle
 K/M: **alternativ** Klausur oder mündlich
 K,M: Klausur **und** mündlich

Modul	Semester	ECTS	Gewichtung	PL/SL ECTS	Prüfungsform	Prüfungselemente (ECTS)
IP00 Einführung in das Studium	1	2	0%	SL	H	
IP01 Mathematik für Anwender	1	7	3%	PL	K	
IP02 Allgemeine und anorganische Chemie ⁺	1	10	4%	PL SL 8 2	K/M,H	
IP03 Pharmazeutische Biologie	2	5	3%	PL	K/M	
IP04 Organische Chemie	2	8	4%	PL	K/M	
IP05 Experimentelle Physik	2	6	3%	PL	K	
IP06 Physiologie und Grundlagen der Medizin	3	6	3%	PL	K/M	
IP07 Mikrobiologie ⁺	3	6	3%	PL	komb. Prfg.	LB/VP (3) K/M (3)
IP08 Analytische Chemie	3	6	3%	PL	K	
IP09 Physikalische Chemie inkl. spez. Aspekte	4	8	3%	PL	K/M	
IP10 Pharmazeutische Chemie ⁺	4	10	5%	PL	komb. Prfg.	LB/VP (5) K/M (5)
IP11 Instrumentelle Analytik ⁺	5	8	4%	PL	komb. Prfg.	LB/VP (4) K/M (4)
IP12 Biochemie und Molekularbiologie	5	6	4%	PL	K/M	
IP13 Biopharmazie und Toxikologie	5	5	3%	PL	K/M	
IP14 Grundlagen der Arzneiformenlehre ⁺	6	7	4%	PL SL 4 3	K/M,H	
IP15 Qualitätsmanagement und Arzneimittelzulassung	6	7	3%	PL	K/M	
IP16 Unternehmerisch Denken und Handeln	6	5	0%	SL	LP	
IP17 Pharmazeutische Technologie	7	5	3%	PL	K/M	
IP18 Wahlpflichtfach	7	4	0%	SL	*	
IP19 Pharmakologie	7	5	3%	PL	K/M	
IP20 Mentorbegleitetes Wahlpflichtfach	7	4	0%	SL	H,M	
IP21 Qualitätssicherung in der Pharmatechnik	8	5	5%	PL	K/M	
IP22 Pharmazeutische Biotechnologie ⁺ •	8	10	10%	PL	komb. Prfg.	LB/VP (4) K/M (6)
IP23 Bioanalytik•	8	5	7%	PL	K/M	
IP24 Praxisarbeit	9	15	0%	SL	H,M	
IP25 Bachelorarbeit	9	15	20%	PL	H,M	
Summe		180	100%			

* Prüfungsart gemäß Wahl des jeweiligen Faches

⁺ enthält Laborpraktikum mit Vorleistung zur Teilnahme, die einer Sicherheitsunterweisung entspricht.

• Lehrveranstaltung mit Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Absatz 3

Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Anlage 2– Module mit regelmäßiger Anwesenheitspflicht gemäß § 6 Abs. 7

Modul
Allgemeine und anorganische Chemie (IP 02)
Mikrobiologie (IP 07)
Pharmazeutische Chemie (IP 10)
Instrumentelle Analytik (IP 11)
Grundlagen der Arzneiformenlehre (IP 14)
Pharmazeutische Biotechnologie (IP 22)

Anlage 3 – Zugangsvoraussetzungen für Module gemäß § 9 Abs. 3

	Modul mit Zulassungsvoraussetzung	Vorausgesetztes Modul
1	Pharmazeutische Biotechnologie (IP 22)	<ul style="list-style-type: none"> • Pharmazeutische Biologie (IP 3) • Mikrobiologie (IP 7) • Physikalische Chemie (IP 9) • Instrumentelle Analytik (IP 11) • Biochemie und Molekularbiologie (IP 12)
2	Bioanalytik (IP 23)	<ul style="list-style-type: none"> • Pharmazeutische Biologie (IP 3) • Mikrobiologie (IP 7) • Physikalische Chemie (IP 9) • Instrumentelle Analytik (IP 11) • Biochemie und Molekularbiologie (IP 12)

**Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Kunststoff-, Leder- und Textiltechnik und Chemietechnik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 27.07.2017**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 05.07.2017 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Studiengänge Kunststoff-, Leder- und Textiltechnik und Chemietechnik an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 15.08.2014, zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung am 24.03.2016, beschlossen. Diese Änderung der Fachprüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 26.07.2017 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

1. § 6 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen ändert sich wie folgt:

§ 6 Prüfungs- und Studienleistungen: Arten, Fristen, Anerkennung

- (1) Prüfung- bzw. Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet. Bestehen Prüfungsleistungen aus Teilleistungen, die inhaltlich zusammenhängen oder aufeinander aufbauen, müssen im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer Teilleistungen alle Teilleistungen der Prüfungsleistung wiederholt werden. Einzige Ausnahmen bilden Teilleistungen, die in Form von Praktika/ Laboren erfolgen. Prüfungsleistungen gehen mit der Gewichtung gemäß der Anlage 1 Angewandte Chemie in die Endnote ein.
- (2) Studienleistungen sind entweder mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten zu bewerten.
- (3) Die Studierenden müssen sich zu den in Anlage 1 genannten Modulprüfungen spätestens zwei Semester, nachdem die dem Modul zugeordnete Lehrveranstaltung gemäß Anlage 1 stattgefunden hat, erstmals zu der betreffenden Modulprüfung anmelden. Andernfalls gilt die jeweilige Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (4) Prüfungen können in den gemäß Anlage 1 genannten Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Prüfenden sowie die Details zur Prüfungsform, die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.
- (5) Praktika gemäß Anlage 1 werden an mehreren durch die benannte Praktikumsleitung festgelegten Terminen im Semesterverlauf durchgeführt. Eine sicherheitsrelevante Vorleistung für die Praktika ist Bestandteil der Praktika und muss bestanden sein, um am Praktikum teilnehmen zu können. Im Laufe der Praktika sind Protokolle anzufertigen, die als integraler Bestandteil der Labortätigkeit angesehen werden. Die Anzahl der erforderlichen Praktikumsaufgaben und der zugehörigen Protokolle wird zu Beginn des Praktikums durch die Praktikumsleitung bekanntgegeben. Das Praktikum wird nur erfolgreich absolviert, wenn die praktische Laborarbeit und das Praktikumsprotokoll mit „bestanden“ bewertet sind.
- (6) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.
- (7) Für Praktika, Labore und Kolloquien ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden verpflichtend vorgesehen. Je nach Veranstaltungsinhalt beträgt die zulässige Fehlzeit zwischen 10% und 30%. Die zulässige Fehlzeit sowie die Zulässigkeit und Form etwaiger Ersatzleistungen legt die jeweilige Dozentin bzw. der jeweilige Dozent zu Veranstaltungsbeginn fest. Die zulässige Fehlzeit umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten.
- (8) Gemäß § 17 ABPO können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das Verfahren der Anerkennung wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und bei Bedarf angepasst. Das Verfahren zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse wird gemäß der hochschuleigenen Satzung angewandt.

2. Der bisherige § 8 wird ersetzt durch:

§ 8 Studium Universale

- (1) Das Studium Universale ist curricular dem 1. Semester zugeordnet. Es kann aber jederzeit im Studienverlauf auch über mehrere Semester durchgeführt werden.
 - (2) Leistungen für das Studium Universale müssen bei der Einrichtung / dem Einsatzort in Summe mindestens 90 Stunden umfassen.
 - (3) Das Studium Universale ist an keine Semesterfristen gebunden. Die Anmeldung erfolgt bei dem/der vom Fachbereichsrat nominierten Verantwortlichen.
3. In den Anlagen A, B und C wird jeweils bei Modul KuLT 1.10 „Studium Universale“ in der Spalte „Prüfungsform“ H 100% durch M 100% ersetzt.
4. Es werden die neuen §§ 9 und 10 eingeführt:

§ 9 Kombinierte Prüfungen

- (1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.
- (2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.
- (3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten maximal zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.
- (4) Als Formen für das theoretische Prüfungselement können Klausur, Einsendeaufgaben, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet werden. Als Formen für das praktische Prüfungselement können Laborbericht, Versuchsprotokolle, Testat oder Fallbeispiele verwendet werden.
- (5) Prüfungselemente können mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet werden. Die Modulabschlussnote wird gemäß der in der FPO angegebenen Gewichtung der einzelnen Elemente für die jeweiligen Module mit kombinierter Prüfung gebildet.
- (6) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente ist im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entsprechen den ausgewiesenen Credit Points (ECTS). Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander.

§ 10 Lernportfolio

- (1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut §6 Abschnitt 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit den und der Dokumentation und Reflexion/Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzziele bzw. individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzuwächsen.
- (2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen.
- (3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien- bzw. semesterbegleitend statt.
- (4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.
- (5) Die Reflexion bzw. Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.
- (6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 11 Schwerpunkte

- (1) Schwerpunkte des Studiengangs Chemietechnik sind die Vertiefungsrichtungen:
 - a. Reaktions- und Verfahrenstechnik (RVT)
 - b. Polymerchemie (PCH)
 - c. Pharmazeutische Technologie (PHT)
 - d. Internationales Programm (INT)
- (2) Das Studium ermöglicht die Wahl eines Schwerpunktes bzw. einer Vertiefungsrichtung gemäß Absatz 1. Die Wahl des Studienschwerpunktes muss schriftlich erfolgen. Es darf nur ein Schwerpunkt gewählt werden. Der Termin und das Verfahren zur Wahl werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
Der Prüfungsausschuss gibt jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters an, ob alle Schwerpunkte stattfinden oder ob vereinzelt Schwerpunkte aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht angeboten werden.
- (3) Die Schwerpunkte umfassen 15 ECTS.
- (4) Die Studierenden können ab dem vierten Fachsemester nach vorheriger Vereinbarung mit dem jeweiligen Studiengangsleiter oder einer vom Fachbereich hierzu beauftragten Person die Module eines Studienschwerpunktes sowie Wahlpflichtfächer des sechsten Studiensemesters als Gesamtgruppe im Rahmen eines Auslandsaufenthalts durch inhaltlich unterschiedliche Module eines ausländischen Studiengangs „Chemietechnik“ oder eines damit vergleichbaren Studiengangs ersetzen. Module, Anzahl der Module, ECTS, SWS und Prüfungsart werden gemäß dem Programm der

ausländischen Hochschule belegt. Die im Ausland nachweislich erbrachten Module werden von Amts wegen anerkannt.

Ab einem Auslandsstudienaufenthalt von mindestens 13 Wochen und einer Anrechnung von mindestens 25 ECTS-Punkten ausländischer Module wird auf dem Zeugnis als Studienschwerpunkt „Internationales Programm“ ausgewiesen.

Sind nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes belegte Module nicht bestanden worden, können diese durch Module eines Schwerpunktes des Studiengangs Chemietechnik oder entsprechende Wahlpflichtfächer ersetzt werden. Über die Ersetzung der Module beschließt der Prüfungsausschuss.

5. Die §§ 9 bis 14 verschieben sich durch die Einfügung zu §§ 12 bis 17
6. Bei dem Modul CT 2.5 „Technische Thermodynamik/Wärmelehre“ wird der Name geändert in „Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung“; beim Modul CT 1.8 ändert sich der Name „Angewandte Physik“ in „Experimentelle Physik“.
7. Im Studiengang Chemietechnik wird der Name der Vertiefungsrichtung „Pharmatechnik und Kosmetik“ geändert in „Pharmazeutische Technologie“
8. Die Anlagen D bis F ändern sich wie folgt:
- 9.

Anlage D: Chemietechnik mit Vertiefungsrichtung Reaktions- und Verfahrenstechnik (RVT)

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

M: mündliche Prüfung

H: Hausarbeit

P: Protokolle

Pr: Projektarbeit

LP: Lernportfolio

Komb. Prfg.: Kombinierte Prüfung

K/M: alternativ Klausur oder mündliche Prüfung

Gewichtung: Anteil an der Gesamtnote

Tabelle geordnet nach Studiensemester

Studiensemester	Modulnr.	Modulname	SWS	PL / SL	Prüfungsform ^e	ECTS	Gewichtung
1	CT 1.1	Mathematik I	6	PL	K	6	1 %
1	CT 1.3	Allgemeine Chemie ^a	8	PL	K	9	3 %
1	CT 1.4	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften	4	PL	K	5	2 %
1	CT 1.6	Anorganische Chemie	4	PL	K	5	3 %
1	CT 1.7	Werkstofftechnik	4	PL	K	5	2 %
2	CT 1.2	Mathematik II	6	PL	K	6	1 %
2	CT 1.5	Technische Mechanik	4	PL	K	4	2 %
2	CT 1.8	Experimentelle Physik	4	PL	K	5	2 %
2	CT 1.9	Organische Chemie I	6	PL	K	7	3 %
2	CT 1.10	Physikalische Chemie I	6	PL	K	7	3 %
3	CT 2.1	Polymerchemie	4	PL	K/M	5	3 %

3	CT 2.2	Organische Chemie II	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.3	Analytik I	4	PL	K	5	3 %
3	CT 2.4	Physikalische Chemie II	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.5	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	PL	K	5	1 %
3	CT 2.6	Physikalisch-chemisches Praktikum ^a	4	PL	p	5	3 %
4	CT 2.7	Organische Chemie III ^a	4	SL	P	5	0 %
4	CT 2.8	Wirtschaftslehre	4	PL	K	5	2 %
4	CT 2.9	Physikalische Chemie III	4	PL	K/M	5	3 %
4	CT 2.10	Organische Chemie IV	4	PL	K/M	5	2 %
4	CT 2.11	Analytik II	4	SL	P	5	0 %
4	CT 2.12	Grundlagen des Projektmanagements	4	PL	K	5	3 %
5	CT 3.1	Chemische Reaktionstechnik	4	PL	K/M	5	3 %
5	CT 3.2	Instrumentelle Analytik	4	PL	K	5	4 %
5	CT 3.3	Technisches Wahlpflichtfach I ^c	4	PL	^d	5	3 %
5	CT 3.4	Methoden des Qualitätsmanagements	4	PL	K	5	2 %
5	CT 3.5	Mess- und Regeltechnik	4	PL	K/M	5	2 %
5	CT 3.6	Sicherheitstechnik und Chemikalienrecht	4	PL	K/M	5	2 %
6	CT 3.7	Themische Verfahrenstechnik	4	PL	K/M	5	4 %
6	CT 3.8	Mechanische Verfahrenstechnik	4	PL	K/M	5	4 %
6	CT 3.9	Praktikum Reaktions- und Verfahrenstechnik ^a	4	SL	P	5	0 %
6	CT 3.15	Technisches Wahlpflichtfach II ^c	4	PL	^d	5	4 %
6	CT 3.16	Technisches Wahlpflichtfach III ^c	4	SL	^d	5	0 %
6	CT 3.17	Nicht-Technisches Wahlpflichtfach ^c	4	SL	^d	5	0 %
7	CT 4.1	Praxisarbeit		PL		12	9 %
7	CT 4.2	Kolloquium zur Praxisarbeit		PL		3	3 %
7	CT 4.3	Bachelorarbeit		PL		12	9 %
7	CT 4.4	Kolloquium zur Bachelorarbeit		PL		3	3 %

^a Sicherheitsrelevante Vorleistung erforderlich / Anwesenheitspflicht

^b Sicherheitsrelevante Vorleistung möglicherweise erforderlich (abhängig von Art des Projekts bzw. der Arbeit)

^c Auswahl wird vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht

^d Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Faches

^e Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Anlage E: Chemietechnik mit Vertiefungsrichtung Polymerchemie (PCH)

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

M: mündliche Prüfung

H: Hausarbeit

P: Protokolle

Pr: Projektarbeit

LP: Lernportfolio

Komb. Prfg.: Kombinierte Prüfung

K/M: alternativ Klausur oder mündliche Prüfung

Gewichtung: Anteil an der Gesamtnote

Tabelle geordnet nach Studiensemester

Studien-semester	Modulnr.	Modulname	SWS	PL / SL	Prüfungs- form ^e	ECTS	Gewich- tung
1	CT 1.1	Mathematik I	6	PL	K	6	1 %
1	CT 1.3	Allgemeine Chemie ^a	8	PL	K	9	3 %
1	CT 1.4	Grundlagen der Ingenieurwissen- schaften	4	PL	K	5	2 %
1	CT 1.6	Anorganische Chemie	4	PL	K	5	3 %
1	CT 1.7	Werkstofftechnik	4	PL	K	5	2 %
2	CT 1.2	Mathematik II	6	PL	K	6	1 %
2	CT 1.5	Technische Mechanik	4	PL	K	4	2 %
2	CT 1.8	Experimentelle Physik	4	PL	K	5	2, %
2	CT 1.9	Organische Chemie I	6	PL	K	7	3 %
2	CT 1.10	Physikalische Chemie I	6	PL	K	7	3 %
3	CT 2.1	Polymerchemie	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.2	Organische Chemie II	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.3	Analytik I	4	PL	K	5	3 %
3	CT 2.4	Physikalische Chemie II	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.5	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	PL	K	5	1 %
3	CT 2.6	Physikalisch-chemisches Praktikum ^a	4	PL	p	5	3 %
4	CT 2.7	Organische Chemie III ^a	4	SL	P	5	0 %
4	CT 2.8	Wirtschaftslehre	4	PL	K	5	2 %
4	CT 2.9	Physikalische Chemie III	4	PL	K/M	5	3 %
4	CT 2.10	Organische Chemie IV	4	PL	K/M	5	2 %
4	CT 2.11	Analytik II	4	SL	P	5	0 %
4	CT 2.12	Grundlagen des Projektmanage- ments	4	PL	K	5	3 %

5	CT 3.1	Chemische Reaktionstechnik	4	PL	K/M	5	3 %
5	CT 3.2	Instrumentelle Analytik	4	PL	K	5	4 %
5	CT 3.3	Technisches Wahlpflichtfach I ^c	4	PL	^d	5	3 %
5	CT 3.4	Methoden des Qualitätsmanagements	4	PL	K	5	2 %
5	CT 3.5	Mess- und Regeltechnik	4	PL	K/M	5	2 %
5	CT 3.6	Sicherheitstechnik und Chemikalienrecht	4	PL	K/M	5	2 %
6	CT 3.10	Klebstoffe	4	PL	K/M	5	4 %
6	CT 3.11	Elastomere	4	PL	K/M	5	4 %
6	CT 3.12	Praktikum Polymerchemie ^a	4	SL	P	5	0 %
6	CT 3.15	Technisches Wahlpflichtfach II ^c	4	PL	^d	5	4 %
6	CT 3.16	Technisches Wahlpflichtfach III ^c	4	SL	^d	5	0 %
6	CT 3.17	Nicht-Technisches Wahlpflichtfach ^c	4	SL	^d	5	0 %
7	CT 4.1	Praxisarbeit ^b		PL		12	9 %
7	CT 4.2	Kolloquium zur Praxisarbeit		PL		3	3 %
7	CT 4.3	Bachelorarbeit ^b		PL		12	9 %
7	CT 4.4	Kolloquium zur Bachelorarbeit		PL		3	3 %

^a Sicherheitsrelevante Vorleistung erforderlich / Anwesenheitspflicht

^b Sicherheitsrelevante Vorleistung möglicherweise erforderlich (abhängig von Art des Projekts bzw. der Arbeit)

^c Auswahl wird vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht

^d Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Faches

^e Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Anlage F: Chemietechnik mit Vertiefungsrichtung Pharmazeutische Technologie (PHT)

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

M: mündliche Prüfung

H: Hausarbeit

P: Protokolle

Pr: Projektarbeit

LP: Lernportfolio

Komb. Prfg.: Kombinierte Prüfung

K/M: alternativ Klausur oder mündliche Prüfung

Gewichtung: Anteil an der Gesamtnote

Tabelle geordnet nach Studiensemester

Studien- semester	Modulnr.	Modulname	SWS	PL / SL	Prüfungs- form ^e	ECTS	Gewich- tung
1	CT 1.1	Mathematik I	6	PL	K	6	1 %
1	CT 1.3	Allgemeine Chemie ^a	8	PL	K	9	3 %
1	CT 1.4	Grundlagen der Ingenieurwissen- schaften	4	PL	K	5	2 %
1	CT 1.6	Anorganische Chemie	4	PL	K	5	3 %
1	CT 1.7	Werkstofftechnik	4	PL	K	5	2 %
2	CT 1.2	Mathematik II	6	PL	K	6	1 %
2	CT 1.5	Technische Mechanik	4	PL	K	4	2 %
2	CT 1.8	Experimentelle Physik	4	PL	K	5	2 %
2	CT 1.9	Organische Chemie I	6	PL	K	7	3 %
2	CT 1.10	Physikalische Chemie I	6	PL	K	7	3 %
3	CT 2.1	Polymerchemie	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.2	Organische Chemie II	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.3	Analytik I	4	PL	K	5	3 %
3	CT 2.4	Physikalische Chemie II	4	PL	K/M	5	3 %
3	CT 2.5	Technische Thermodynamik und Wärmeübertragung	4	PL	K	5	1 %
3	CT 2.6	Physikalisch-chemisches Praktikum ^a	4	PL	p	5	3 %
4	CT 2.7	Organische Chemie III ^a	4	SL	P	5	0 %
4	CT 2.8	Wirtschaftslehre	4	PL	K	5	2 %
4	CT 2.9	Physikalische Chemie III	4	PL	K/M	5	3 %
4	CT 2.10	Organische Chemie IV	4	PL	K/M	5	2 %
4	CT 2.11	Analytik II	4	SL	P	5	0 %
4	CT 2.12	Grundlagen des Projektmanage- ments	4	PL	K	5	3 %
5	CT 3.1	Chemische Reaktionstechnik	4	PL	K/M	5	3 %
5	CT 3.2	Instrumentelle Analytik	4	PL	K	5	4 %
5	CT 3.3	Technisches Wahlpflichtfach I ^c	4	PL	^d	5	3 %
5	CT 3.4	Methoden des Qualitätsmanage- ments	4	PL	K	5	2 %
5	CT 3.5	Mess- und Regeltechnik	4	PL	K/M	5	2 %
5	CT 3.6	Sicherheitstechnik und Chemika- lienrecht	4	PL	K/M	5	2 %
6	CT 3.8	Mechanische Verfahrenstechnik	4	PL	K/M	5	4 %
6	CT 3.13	Pharmatechnik I	4	PL	K/M	5	4 %
6	CT 3.14	Pharmazeutische Biotechnologie	4	SL	P	5	0 %
6	CT 3.15	Technisches Wahlpflichtfach II ^c	4	PL	^d	5	4 %
6	CT 3.16	Technisches Wahlpflichtfach III ^c	4	SL	^d	5	0 %
6	CT 3.17	Nicht-Technisches Wahlpflicht- fach ^c	4	SL	^d	5	0 %
7	CT 4.1	Praxisarbeit ^b		PL		12	9 %

7	CT 4.2	Kolloquium zur Praxisarbeit		PL		3	3 %
7	CT 4.3	Bachelorarbeit ^b		PL		12	9 %
7	CT 4.4	Kolloquium zur Bachelorarbeit		PL		3	3 %

^a Sicherheitsrelevante Vorleistung erforderlich / Anwesenheitspflicht

^b Sicherheitsrelevante Vorleistung möglicherweise erforderlich (abhängig von Art des Projekts bzw. der Arbeit)

^c Auswahl wird vor Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss veröffentlicht

^d Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Faches

^e Die genauen Prüfungstermine und die zugelassenen Hilfsmittel werden jeweils spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters durch den Prüfungsausschuss per Aushang bekanntgegeben.

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderungen der Fachprüfungsordnung gemäß Artikel 1 treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gelten für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2017/2018.

Pirmasens, den 27.07.2017

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern